

Behinderung & Menschenrecht

Ein Informationsdienst des **NETZWERK ARTIKEL 3 -
Verein für Menschenrechte und Gleichstellung Behinderter e.V.**

Lfd. Nr. 63 – Dezember 2016



Am 13. Dezember 2006 verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen die Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Die Konvention trat international am 3. Mai 2008 und für Deutschland am 26. März 2009 in Kraft. Lesen Sie in dieser Ausgabe unter anderem Interviews zum zehnjährigen Jubiläum des Vertrages aus verschiedenen Perspektiven.

www.kobinet-nachrichten.org +++ Tagesaktuelle Nachrichten zur Behindertenpolitik
lesen Sie bei unserem Partner +++ www.kobinet-nachrichten.org +++ aktuell +++

Inhalt

10 Jahre UN-BRK.....	3
Verena Bentele und Theresia Degener im Gespräch	3
10 Jahre Behindertenrechtskonvention – durchwachsene Bilanz	4
EU-Grundrechteagentur: 10 Jahre UN-Behindertenrechtskonvention	9
Valentin Aichele - Leiter der Monitoring-Stelle	10
50 Jahre Sozialpakt	12
Politische Partizipation	13
Recht & Gesetz	14
Schlichtungsstelle nach BGG nimmt Arbeit auf.....	14
Bochumer Institut: BTHG nicht mit der UN-BRK vereinbar!	15
BTHG ab 2017 in Kraft.....	15
BTHG - Menschenrechte Behinderter unter Kostenvorbehalt	17
Gerichte sollen Dolmetscherkosten komplett tragen	20
Neues von der Antidiskriminierungsstelle	21
Zehn Jahre Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)	21
Neues von der Monitoringstelle + DIMR	23
Mehr Anstrengungen für inklusive Bildung.....	23
Menschenrechtsbericht für Deutschland	23
Internationales	24
Europäische Union: Barrierefreie Webseiten	24
Österreich: 10 Jahre österreichische Behindertenpolitik	25
Schweiz veröffentlicht ersten Staatenbericht	27
Dies & Das.....	28
Bremer Erklärung zur Weiterentwicklung der Psychiatrie	28
Buchvorstellungen	29
Rechtsanwaltsadressen	30
Voll- und Fördermitglieder	32

Impressum: "Behinderung & Menschenrecht" ist der Informationsdienst für Mitglieder des NETZWERK ARTIKEL 3 – Verein für Menschenrechte und Gleichstellung Behinderter e.V. Er erscheint 3 - 4 mal im Jahr (auch als elektronische Version ab 2010) und ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Redaktionsadresse: NETZWERK ARTIKEL 3 e.V., Krantorweg 1, 13503 Berlin Tel.: 030/4317716 o. 030/4364441 Fax: 030/4364442 , e-mail: HGH@nw3.de Web: www.nw3.de oder www.netzwerk-artikel-3.de

Zusammenstellung und Bearbeitung: H. – Günter Heiden (V.i.S.d.P.)

10 Jahre UN-BRK

Verena Bentele und Theresia Degener im Gespräch

Verena Bentele: *Liebe Theresia, Du bist seit Jahrzehnten in der Behindertenbewegung aktiv. Was bedeutet die UN-Behindertenrechtskonvention für die Bewegung?*

Prof. Dr. Theresia Degener: Die UN-BRK ist zum einen Anerkennung der Behindertenbewegung als soziale Bewegung und deren jahrzehntelange Kämpfe um Menschenrechte. Die Themen, die wir beim Krüppel-Tribunal 1981 in Dortmund aufgegriffen haben - wie die Menschenrechtsverletzungen in Heimen und Psychiatrien, wie die sexuelle Gewalt gegen behinderte Frauen oder wie die Barrieren in öffentlichen Verkehrsmitteln oder wie die Aussonderung in Sonderschulen und Werkstätten - das sind dieselben Themen, von denen auch die UN-BRK handelt. Zugleich ist die UN-BRK aber auch Motor für mehr Inklusion und Teilhabe, denn aufgrund der verbindlichen Wirkung der UN-BRK müssen die Themen neu, nämlich im Lichte des Menschenrechtsmodells von Behinderung, das ja eine Weiterentwicklung des sozialen Modells darstellt, verhandelt werden.

Verena Bentele: *Du warst als Vertreterin Deutschlands an der Ausarbeitung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen beteiligt. Wie hart musstet ihr verhandeln, um am Ende eine Einigung über den Vertragswortlaut zu erzielen?*

Prof. Dr. Theresia Degener: Es waren sehr harte Verhandlungen. Sie waren am 25. August 2006 beendet und am Morgen dieses Tages, zwischen drei und vier Uhr, wurden die letzten Kompromisse ausgehandelt. Oft dachte ich: Das schaffen wir nicht. Die Fronten sind zu verhärtet. Neben den drei zentralen Konflikten der internationalen Behindertenpolitik: Erstens rechtliche Handlungsfähigkeit und Stellvertretung, zweitens Institutionalisierung und Zwang versus Selbstbestimmung und drittens Segregation versus Inklusion gab es ja noch die allgemeinen politischen Konflikte, die die Konsensfindung oft blockierten wie zum Beispiel der Nahostkonflikt oder der Irakkrieg oder unterschiedliche kulturelle und religiöse Ansichten über Reproduktionsautonomie und andere Fragen der Geschlechtergerechtigkeit.

Verena Bentele: *Wenn Du heute die Konvention anschaust, würdest Du heute andere Schwerpunkte setzen?*

Prof. Dr. Theresia Degener: Nein, ich würde die gleichen Schwerpunkte setzen, aber ich würde zwei Dinge ändern: Erstens würde ich das Thema Alter und dessen Schnittmenge zu Behinderung mehr berücksichtigen und zweitens würde ich das Thema Mehrfachdiskriminierung nicht nur auf Geschlecht sondern auf alle einschlägigen Kategorien, also Religion, ethnische Herkunft, Hautfarbe, sexuelle Identität, Sprache usw. beziehen.

Verena Bentele: *Wird die Konvention in Deutschland in Deinen Augen mit dem nötigen Nachdruck umgesetzt? Und wo stehen wir in der Umsetzung im internationalen Vergleich?*

Prof. Dr. Theresia Degener: Nein, leider nicht. Insbesondere auf Länderebene wünsche ich mir sehr viel mehr ernsthaftes Bemühen um Inklusion. So wie Inklusion derzeit in vielen Bildungseinrichtungen betrieben wird, kann es nur darin enden, dass Inklusion zum Schimpfwort wird. Es kann nicht zugelassen werden, dass Schulen, die sich sehr um Inklusion bemühen und die UN-BRK wirklich ernst nehmen, heimlich zu neuen Förder- und Sonderschulen gemacht werden, weil die anderen Schulen am Ort die Erlaubnis bekommen, so weiter zu machen wie bisher. Diese Apartheidschulen werden dann auch noch mit hohen Anmeldezahlen belohnt und das Ganze nennt sich Elternwahlfreiheit.

Verena Bentele: *Wenn wir uns in zehn Jahren treffen, um 20 Jahre UN-BRK zu feiern, wo stehen wir dann?*

Prof. Dr. Theresia Degener: In zehn Jahren haben wir hoffentlich wieder mehr behinderte Frauen im UN-BRK-Ausschuss, endlich auch behinderte Expert*innen in den anderen Menschenrechtsausschüssen und ich hoffe, dass wir dann soweit sind, dass keine Schule mehr das Recht hat, eine/n behinderte/n Schüler*in abzuweisen und alle WfbM auf dem Weg zur Transformation in Integrationsbetriebe sind. Ich hoffe, dass es mindestens zehn weitere Professor*innen für Disability Studies gibt.

Quelle: behindertenbeauftragte.de

+++

10 Jahre Behindertenrechtskonvention – durchwachsene Bilanz

Klaus Lachwitz, damals Geschäftsführer der Lebenshilfe, heute Präsident von Inclusion International, der sich Menschen mit geistiger Behinderung verschrieben hat, versucht zu bewerten, wie sich die BRK bis heute ausgewirkt hat – in Deutschland, aber auch weltweit. Das nachstehende Interview für die Zeitschrift "Die Gegenwart" des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes (DBSV) wurde von Irene Klein geführt.

Herr Lachwitz, Sie waren vor zehn Jahren bei den Verhandlungen über die BRK bei den Vereinten Nationen in New York dabei. Wie fällt Ihr Urteil heute aus? Haben sich Ihre Hoffnungen auf mehr Teilhabe für Menschen mit Behinderung erfüllt?

Klaus Lachwitz: Es kommt auf die Perspektive an. Aus internationaler Sicht ist die Konvention sicher ein Erfolg. Das merkt man daran, dass in mehr als 160 Ländern darüber gesprochen wird, natürlich auf ganz unterschiedliche Weise, je nachdem, ob es sich um Demokratien oder um autoritäre Gesellschaften handelt. Aber die Konvention hat einen gewissen Bekanntheitsgrad erlangt und bestimmte Begriffe wie Inklusion, Partizipation, Diskriminierungsschutz spielen in den politischen Debatten eine viel größere Rolle als vor zehn Jahren. Aus deutscher Perspektive fällt das Urteil möglicherweise anders aus. Wir haben sehr große Erwartungen mit dieser Konvention verknüpft, vor allem mit der Ratifikation, denn im deutschen Recht gilt die Besonderheit, dass die Konvention den gleichen Rang hat wie ein Bundesgesetz. Das wirft die Frage auf, inwieweit die Bundesgesetzgebung die Inhalte der Konvention übernommen hat. Auch da gibt es gute Ansätze. Obwohl wir immer noch sehr viele Sonderschulen haben, wird doch in allen Bundesländern über die inklusive Schule diskutiert, und man drängt darauf, dass die Regelschule zum Normalfall wird. Es gibt aber auch andere Seiten. So steht beispielsweise in Artikel 12 der Konvention, dass grundsätzlich jeder Mensch geschäftsfähig ist.

Davon ist Deutschland aber weit entfernt, weil sich die Politik, insbesondere das Justizministerium, bis heute weigert anzuerkennen, dass unser Recht der Geschäftsfähigkeit der BRK angepasst werden muss.

In einem Interview haben Sie gesagt, dass Ihre Mitwirkung an der BRK ein Highlight Ihrer 30-jährigen Tätigkeit für die Lebenshilfe war. Wie kam es dazu, dass Sie dort mitarbeiten konnten?

Klaus Lachwitz: Als Jurist der Lebenshilfe habe ich von Anfang an auch internationale Aufgaben übernommen. Schon in den 1980er Jahren wurde ich von Inclusion International in ein Komitee für Menschen mit geistiger Behinderung berufen, das sich mit Menschenrechten beschäftigte. So konnte ich mir einen gewissen Namen machen. Das führte dazu, dass mich die damalige Präsidentin von Inclusion International im Jahr 2002 gefragt hat, ob ich bereit wäre, bei der Erarbeitung der BRK mitzuwirken. Die Vereinten Nationen wollten hierfür eine Arbeitsgruppe einsetzen, in der die führenden Weltbehindertenverbände vertreten waren, darunter der Weltblinderverband, der Weltgehörlosenverband und Inclusion International. Ich habe zugesagt, aber ein Problem gesehen: Ich selbst bin nicht behindert. Wenn alle Behindertenverbände nicht behinderte Experten hätten für sich sprechen lassen, wäre das Ziel der aktiven Mitwirkung von behinderten Menschen verfehlt worden. Inclusion International hat deshalb beschlossen, einen Menschen mit einer geistigen Behinderung zu berufen, und ich sollte ihn als Rechtsassistent begleiten. Unser offizieller Repräsentant war Robert Martin aus Neuseeland, der über 15 Jahre in einer geschlossenen Einrichtung untergebracht war, man kann sagen, verwahrt wurde. Er war einer der ersten Selbstvertreter in Neuseeland. Wir kannten uns recht gut und haben uns die Rollen so aufgeteilt: Robert hat die Lebensbeispiele von Diskriminierung etc. vorgelesen, und ich habe versucht, sie in Rechtssprache zu übersetzen. Das hat wunderbar geklappt. Im Januar 2004 haben wir an der Eröffnungsveranstaltung teilgenommen, an die sich 14-tägige Beratungen anschlossen. Nach meiner Erinnerung waren etwa 400 behinderte Menschen aus aller Welt beteiligt. Wir haben von morgens bis Mitternacht in den Vereinten Nationen gearbeitet, es wurde mit einem riesigen Enthusiasmus verhandelt. Man muss sagen, dass die Diplomaten und Offiziellen, die von den Regierungen entsandt worden waren, wirklich zugehört haben, so dass bereits die ersten Vorschläge in die richtige Richtung zielten.

Seitdem Sie im Ruhestand sind, haben Sie Ihren Schwerpunkt noch stärker auf die internationale Arbeit gelegt. Sie sind gerade als Präsident von Inclusion International wiedergewählt worden. Trotzdem will ich zunächst in Deutschland bleiben. Die Bundesregierung wollte in dieser Legislaturperiode behindertenpolitisch ein großes Rad drehen und hat das Bundesteilhabegesetz angepackt. Was hätten Sie von diesem Gesetzesvorhaben im Sinne der BRK erwartet?

Klaus Lachwitz: Der internationale Vergleich zeigt, dass wir mit unserem Rehabilitations- und Teilhaberecht, wie es im SGB IX angelegt ist, einen relativ großen Vorsprung haben. In Deutschland gibt es einen Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe, wenn auch nur im untersten Netz der sozialen Sicherung. In vielen anderen Ländern, ich denke an England oder auch an große Teile der Vereinigten Staaten, ist das oft nur eine Ermessensleistung. Als wir die Reform der Eingliederungshilfe diskutierten, haben wir natürlich die Frage gestellt, inwieweit sich das auf die UN-BRK stützen lässt – mit dem Ergebnis, dass die Eingliederungshilfe als Nachteilsausgleich definiert werden muss. Wenn eine Behinderung zu Nachteilen im Vergleich mit nicht behinderten Menschen führt, muss das durch die Eingliederungshilfe ausgeglichen werden.

Das war der klassische Ansatz für die Reform, der aber nicht verwirklicht worden ist. Stattdessen entwickelt man die Eingliederungshilfe im Rahmen der Sozialhilfeprinzipien weiter. Ein anderes Beispiel ist das Persönliche Budget. Wenn man davon ausgeht, dass mit der Reform der Eingliederungshilfe Menschenrechte verwirklicht werden sollen, muss man dem behinderten Menschen die Möglichkeit geben, selbst darüber zu entscheiden, in welche Richtung er sich entwickeln möchte. Will er beispielsweise in einer Wohnung leben, kann man ihn nicht auf einen Platz in einer Einrichtung oder einem Wohnheim verweisen und ihn möglicherweise sogar verpflichten, diesen Platz in Anspruch zu nehmen. Man muss die Leistungen auf den Menschen konzentrieren, was mit einem Persönlichen Budget am besten ginge. Natürlich finden Sie diesen Begriff im Bundesteilhabegesetz, in Zukunft soll es auch ein Persönliches Budget für Arbeit geben, aber das sind alles nur Teilleistungen. Von einer klaren Hinwendung zu Selbstbestimmung und direkter Mitbestimmung sind wir im Entwurf des Bundesteilhabegesetzes immer noch weit entfernt.

Im vergangenen Jahr gab es die so genannte Staatenprüfung. Der Menschenrechtsausschuss der UN hat geprüft, inwieweit Deutschland seiner Verpflichtung nachgekommen ist, die BRK umzusetzen. Diese Staatenprüfung ist nicht gerade positiv ausgefallen. Der UN-Ausschuss hat zum Beispiel angemahnt, dass die Privatwirtschaft zu Barrierefreiheit verpflichtet werden muss. Das will die Bundesregierung aber nicht anpacken, es hätte im Rahmen der Novellierung des Behindertengleichstellungsgesetzes passieren können. Kann man sich einfach so über die Empfehlungen des UN-Menschenrechtsausschusses hinwegsetzen?

Klaus Lachwitz: Das ist ein ganz großes Problem. Warum existiert dieser Ausschuss überhaupt? Weil es keinen UN-Menschenrechtsgerichtshof gibt. Die UN ist bei allen Konventionen dabei stehen geblieben, Kontrollkomitees einzuführen. Das heißt, man ruft Experten zusammen und versucht, sie so auszustatten, dass sie ähnlich wie Richter prüfen können, ob die Konvention in den Staaten, die sie ratifiziert haben, umgesetzt wird. Das einzige Druckmittel besteht darin, dass man einen Staat an den Pranger stellen kann, indem man festhält, an welcher Stelle die Konvention ignoriert wird oder sogar Menschenrechte verletzt werden. Vollstrecken kann die Expertenkommission jedoch nicht. Sie ist darauf angewiesen, dass ihr die Juristen im jeweiligen Land zu Hilfe kommen. Wie ich eingangs schon sagte, hat die BRK in Deutschland den Rang eines Bundesgesetzes. Das eröffnet die Möglichkeit, vor Gericht zu gehen, wenn ein Bundesgesetz und die BRK miteinander kollidieren. Das Problem ist aber die mangelnde Bereitschaft der Mehrheit unserer Richter, sich der BRK progressiv zu öffnen. Sie betrachten die Gesetze immer noch in einer gewissen Rangfolge: Ganz oben steht unser Grundgesetz, dann kommen die Bundesgesetze, und die müssen im Licht der BRK ausgelegt werden. „Im Licht“ – das ist ein sehr vager Begriff ...

Von der Politik zur Gesellschaft: Hat sich in unserer Gesellschaft die Einstellung gegenüber behinderten Menschen geändert? Oder ganz kurz gefragt: Sind wir inklusiver geworden?

Klaus Lachwitz: Der Begriff der Inklusion hat die Politik erreicht. Ich glaube, er ist auch in Kreisen der Gesellschaft angekommen. In Deutschland hat man den Begriff überhaupt nicht verwendet, bevor die BRK diskutiert wurde. Das zeigt, dass der Inhalt der Konvention – wenn auch unterschiedlich – wahrgenommen wird. Auch auf lokaler Ebene habe ich an Diskussionen teilgenommen, in denen deutlich wurde, dass viele Menschen, die zum Beispiel in Gemeinderäten sitzen, von dieser Konvention gehört haben.

Oft wird darüber zwar nur ganz allgemein gesprochen, nicht konkret genug. Aber man sollte kein zu negatives Urteil fällen. Eine Gesellschaft braucht Zeit, um sich zu verändern.

Sie haben schon den Vergleich zwischen Deutschland und anderen Ländern angestellt. Gibt es Länder, von denen Deutschland bei der Umsetzung der BRK lernen kann?

Klaus Lachwitz: Wir müssen uns nicht verstecken, für viele Länder sind wir sogar ein Vorbild. Das mache ich an Artikel 12 deutlich. In vielen Ländern gibt es noch ein veraltetes Vormundschaftssystem, mit Entmündigung, mit totaler Geschäftsunfähigkeit bei einer geistigen oder psychosozialen Behinderung. In Deutschland ist die Vormundschaft bereits im Jahr 1992 durch das Betreuungsgesetz abgeschafft worden. Trotzdem muss auch dieses Gesetz dringend reformiert werden. Auf der anderen Seite gibt es in einigen Ländern Fortschritte, die wir noch nicht erreicht haben. In Kanada zum Beispiel, in den Provinzen New Brunswick und British Columbia, wird die inklusive Schule längst praktiziert. Dass Kinder mit einer Behinderung in die Regelschule aufgenommen werden, ist dort der Regelfall. Man hat sehr gute Erfahrungen damit gemacht, und es gibt Studien, von denen wir lernen können. Dasselbe gilt für den Bereich der unterstützten Beschäftigung. In den Vereinigten Staaten, in Kanada, auch in Teilen Englands versucht man, behinderte Menschen am freien Arbeitsmarkt zu beschäftigen und entsprechende Hilfen zu verankern. In Deutschland dagegen gibt es immer noch sehr viele Werkstätten für behinderte Menschen. Ich habe sogar den Eindruck, dass sich das verfestigt hat und dass sich die Zahl der schwerbehinderten Menschen, die am freien Arbeitsmarkt tätig sind, nur sehr langsam weiterentwickelt. Da sind uns andere Länder voraus.

Kann es sein, dass Industrieländer im Vergleich zu Entwicklungsländern weniger aktiv sind bei der Umsetzung der BRK? Oder anders: Sind die Voraussetzungen für eine gleichberechtigte Teilhabe in Entwicklungsländern sogar besser, weil man dort von Grund auf vom Menschenrechtsgedanken ausgehen kann?

Klaus Lachwitz: Verallgemeinern würde ich das nicht, aber in der Tendenz kann man das so sehen. Dänemark, Schweden und Norwegen waren jahrzehntelang unsere Vorbilder. Dort ist das so genannte Normalisierungsprinzip entwickelt worden, das grundlegend ist für die UN-BRK, also der Gedanke, dass ein Mensch mit Behinderung so normal wie möglich mitten in der Gesellschaft leben soll. Heute entwickeln sich diese Länder nur langsam weiter, wirkliche Reformideen kommen kaum noch aus Skandinavien. Umgekehrt gibt es gerade in Afrika einige Staaten, die sich sehr darum bemühen, den Gedanken der Inklusion und Partizipation aufzugreifen. In Kenia organisieren sich Menschen mit Behinderung viel besser, als das früher der Fall war. In Nairobi fordern Eltern behinderter Kinder eine inklusive Beschulung. Nachdem Kinder mit einer geistigen Behinderung in Kenia oft überhaupt keine schulische Bildung erhalten haben, wie übrigens noch in vielen Teilen der Welt, soll nun die Errichtung von Sonderschulen übersprungen werden. In anderen Ländern ignoriert man allerdings immer noch Menschen mit Behinderung. Ich habe kürzlich einen Juristen aus Gabun kennengelernt, der berichtet hat, dass Behinderungen in seinem Land nach wie vor tabuisiert werden. Behinderte Menschen werden versteckt oder sind völlig auf die Hilfe ihrer Familie angewiesen. Es gibt keine Gesetzgebung für sie. Damit steht dieses Land leider nicht allein.

Würden Sie sagen, dass die Selbsthilfebewegung durch die BRK stärker geworden ist?

Klaus Lachwitz: In Deutschland ist die Behindertenbewegung recht stark, die einzelnen Behindertengruppen sind sehr aktiv. Aber wenn Sie das Bundesteilhabegesetz noch einmal als Beispiel nehmen: Da ist sehr viel Kritik geäußert worden. Nur inwieweit wird das von der Gesellschaft und von der Politik wahrgenommen? Wir haben noch viele Hindernisse zu überwinden, was den Zugang zur Berichterstattung in den Medien anbelangt. Dass die Tagesschau berichtet oder dass sich eine Talkshow dem Thema Behindertenpolitik widmet, ist die große Ausnahme. Das zeigt, dass sich die Behindertenbewegung immer noch zu sehr auf dem eigenen Teller bewegt. Man ist solidarisch untereinander, man spricht sich ab und veröffentlicht gemeinsame Stellungnahmen, aber man erreicht nach wie vor überwiegend nur die, die ohnehin Interesse an behinderten Menschen haben. Wir haben den Deutschen Behindertenrat, wir haben die Fachverbände für Menschen mit Behinderung, da wird viel geleistet, aber es gibt keine feste Struktur, mit der man beharrlich über die Jahre arbeiten und die Politik nachhaltig beeinflussen kann. Der Behindertenrat ist ein loser Zusammenschluss, die Federführung wechselt jedes Jahr zwischen den Behindertenverbänden. Das hat Vorteile, aber es müssen sich immer wieder andere Menschen in die aktuellen Themen einarbeiten. Da passiert einfach zu wenig, Behindertenorganisationen in anderen Ländern sind aktiver und effektiver.

Als Präsident von Inclusion International arbeiten Sie viel mit anderen Behindertengruppen zusammen. Welche Erfahrungen sammeln Sie dabei?

Klaus Lachwitz: Die unterschiedlichen internationalen Behindertengruppen arbeiten in verschiedenen Gremien intensiv zusammen, beispielsweise in der International Disability Alliance. Das ist der Dachverband aller führenden Weltverbände für Menschen mit Behinderungen. Und dort spielen zum Beispiel blinde Menschen eine große Rolle. Die beiden letzten Vorsitzenden Yannis Vardakastanis, der Präsident des European Disability Forum, und Maryanne Diamond, die frühere Präsidentin der World Blind Union, haben Initiativen ergriffen und Diskussionen geführt, die bemerkenswert waren. Das sind beides Personen, die über ein überragendes Gedächtnis verfügen und in den Diskussionen immer einen Schritt voraus sind. Sie sind auch in den Gremien der Vereinten Nationen gefragt und werden regelmäßig eingeladen. So findet einmal im Jahr die so genannte Weltstaatenkonferenz in New York statt. Alle Regierungen, die die Konvention ratifiziert haben, werden eingeladen, um die Fortschritte bei der Umsetzung zu diskutieren. Da sind Menschen mit Behinderungen zwar nur Gäste, aber es ist selbstverständlich, dass sie so genannte Side Events, also Nebenveranstaltungen, organisieren. Und da spielen gerade blinde und sehbehinderte Menschen eine große und sehr aktive Rolle. Von ihnen lerne ich sehr viel.

Quelle: DBSV - Gegenwart Dezember 2016

+++

EU-Grundrechteagentur: 10 Jahre UN-Behindertenrechtskonvention

Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) hat Bilanz über die Auswirkungen der Konvention in der EU und ihren Mitgliedstaaten gezogen und die Entwicklungen in ihrem Positionspapier zu Reformen im Zusammenhang mit der BRK, und in ihrem Grundrechte-Bericht untersucht.

Acht Mitgliedstaaten haben in den vergangenen zehn Jahren Maßnahmen ergriffen, um zu erreichen, dass Menschen mit Behinderungen größere Unabhängigkeit erlangen und ihre Wünsche und Präferenzen respektiert werden. Hierfür wurde die stellvertretende Entscheidungsfindung durch Gesetze und politische Maßnahmen ersetzt, um Menschen mit Behinderungen gesetzlich gleichzustellen. Darüber hinaus haben mehr als zehn Mitgliedstaaten in den letzten zwei Jahren BRK-relevante Strategien und Aktionspläne verabschiedet.

Die EU selbst hat die Konvention unterzeichnet und ebenfalls Maßnahmen ergriffen, um ihre Verpflichtungen daraus zu erfüllen. Sie hat im Rahmen des Europäischen Struktur- und Investitionsfonds die Finanzierungsvorschriften der EU geändert, um sicherzustellen, dass Verbesserungen bei der Barrierefreiheit eine Voraussetzung für Finanzhilfen sind. Um Behindertenorganisationen eine Stimme zu geben, müssen in den Mitgliedstaaten zivilgesellschaftliche Organisationen nun ebenfalls in die Planung, Umsetzung und Überwachung solcher EU-finanzierter Projekte einbezogen werden.

Zudem hat das Europäische Parlament erst vor zwei Monaten eine Richtlinie über den barrierefreien Zugang zu den Websites öffentlicher Stellen angenommen. Darüber hinaus erörtert der Rat der Europäischen Union zur Zeit einen Vorschlag der Europäischen Kommission für einen umfassenderen Rechtsakt zur Barrierefreiheit.

Dies sind einige der Maßnahmen, welche die EU ergreift, um den vom BRK-Ausschuss der Vereinten Nationen im Jahr 2015 ausgesprochenen Empfehlungen Rechnung zu tragen. Weitere Maßnahmen werden folgen, einige davon im Zuge der Aktualisierung der Europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010-2020, die Ende 2016 veröffentlicht wird. Unter dem Vorsitz der FRA wird der Rahmen der EU zur Behindertenrechtskonvention als Orientierung für die EU bei der Umsetzung der BRK dienen.

Die Konvention hat aber einen noch viel größeren Wirkungsbereich. Sie ist treibende Kraft dafür, Behinderungen weltweit vom Ansatz der Grundrechte aus zu begegnen. Der neue auf 15 Jahre ausgelegte Plan der Vereinten Nationen für die globale Entwicklung – die Ziele für nachhaltige Entwicklung ([link is external](#)) – berücksichtigt erstmalig die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen. Insbesondere greift er folgende vier Bereiche heraus: integrative Bildung, Abbau von Ungleichheiten, Förderung von Vollbeschäftigung und Sicherstellung der Barrierefreiheit für alle. Anhand der Daten, die zur Verfolgung der erzielten Fortschritte erhoben werden, lässt sich auch speziell feststellen, inwiefern sich die Situation für Menschen mit Behinderungen verbessert hat.

In nur zehn Jahren hat die BRK bereits einen außerordentlichen Beitrag zur Verbesserung der Rechte und des Lebens von Menschen mit Behinderungen in der gesamten EU geleistet. Da der integrierte Überprüfungsmechanismus der Konvention in immer mehr Ländern Effekt zeigt, wird die Konvention auch künftig Veränderungen bewirken und Menschen mit Behinderungen weiter stärken.

Quelle: FRA Dezember 2016

+++

Valentin Aichele - Leiter der Monitoring-Stelle

Welchen Beitrag hat die UN-Behindertenrechtskonvention zur Verbesserung der Situation für Menschen mit Behinderungen geleistet?

Valentin Aichele: Mit der Konvention ist die menschenrechtliche Dimension des Themas Behinderung von der internationalen Staatengemeinschaft anerkannt worden. Die UN-Behindertenrechtskonvention macht deutlich, dass es nicht länger hinnehmbar ist, wenn Menschen mit Behinderungen in der Wahrnehmung ihrer Menschenrechte stärker eingeschränkt sind als andere. Vor 2006 waren Menschen mit Behinderungen zwar durch die bis dahin verabschiedeten Menschenrechtsübereinkommen geschützt, aber dieser Schutz war nicht wirksam genug.

Die UN-Behindertenrechtskonvention hat neben der Konkretisierung der staatlichen Verpflichtungen ein neu akzentuiertes Verständnis von Behinderung eingeführt: Es sind nicht ihre Beeinträchtigungen, die Menschen behindern, sondern die Barrieren, auf die Menschen beim Gebrauch ihrer Rechte in ihrer Umgebung treffen und die sie nicht überwinden können. Gehörlosigkeit wird etwa erst dann zum Problem, wenn gehörlosen Menschen die Unterstützung durch Gebärdensprachdolmetscher verweigert wird.

Darüber hinaus hat die Konvention klar gemacht, dass Menschen mit Behinderungen Rechte haben. Sie müssen nicht mehr als Bittsteller auftreten, sondern können ihre Rechte jetzt selbstbewusst einfordern. Auch die Beweislast hat sich verschoben: Heute hat ein behindertes Kind ein Recht auf inklusive Schule. Wenn eine Schule ihm den Schulplatz verweigert, dann muss sich die Schule dafür rechtfertigen.

Hat die UN-Behindertenrechtskonvention auch in anderen Ländern zu Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen geführt?

Valentin Aichele: Die Konvention ist einer der am schnellsten ratifizierten Menschenrechtsverträge überhaupt. Nur wenige Staaten der Vereinten Nationen sind noch nicht in Richtung Verbindlichkeit aktiv geworden. Das ist außergewöhnlich. Wenn man die Probleme in vielen Ländern berücksichtigt, ist es erstaunlich, dass so viele Staaten zu den großen Veränderungen bereit sind, die mit der Umsetzung der Konvention verbunden sind.

Ist die Behindertenrechtskonvention in Deutschland weitestgehend umgesetzt?

Valentin Aichele: Vielen Menschen mit Behinderungen geht es in Deutschland verglichen mit anderen Ländern gut, aber es gibt auch hierzulande Gruppen, die es sehr schwer haben, etwa taubblinde Menschen, Menschen mit hohem und komplexem Unterstützungsbedarf oder auch Menschen mit psychosozialer Behinderung.

Jede Gruppe erfährt spezifische strukturell bedingte Benachteiligungen. Deshalb ist die Frage generell schwer zu beantworten. Das wird deutlich, wenn man sich die Gruppe anschaut, die die UN-Konvention in den Blick nimmt: Die Bundesregierung geht in ihrem Teilhabebericht von 2013 von 25 Prozent der Bevölkerung aus, die eine längerfristige Beeinträchtigung haben oder erwerben und damit im Laufe ihres Lebens eine Behinderungserfahrungen machen können. Die Erfahrung, behindert zu werden, macht also ein beträchtlicher Teil der Gesellschaft. Wir reden zwar über eine sehr heterogene Gruppe, aber sicherlich nicht über eine kleine Minderheit.

In welchen Bereich besteht Ihrer Meinung nach der größte Handlungsbedarf?

Valentin Aichele: Dringenden Handlungsbedarf sehe ich im Bereich der inklusiven Bildung, die zu einem inklusiven System auf allen Ebenen der Bildung entwickelt werden muss. Deutschland hat sehr lange auf segregierende Strukturen gesetzt und ein eigenes Förderschulwesen aufgebaut. Das ist zwar einerseits eine Errungenschaft, aber andererseits werden dadurch Lebenswege vorgezeichnet und individuelle Entscheidungen verhindert. Wenn die Strukturen dazu führen, dass Menschen allein aufgrund ihrer Beeinträchtigung nicht selbst über ihr Leben entscheiden können, dann ist das nicht im Sinn der UN-Behindertenrechtskonvention. Deutschland hat sich zu hochwertiger, inklusiver Bildung in der Regelschule verpflichtet. Deshalb müssen die Länder sicherstellen, dass die notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen hierfür endlich bereitgestellt werden.

Großen Handlungsbedarf sehe ich auch beim Abbau von Barrieren. Immer noch werden Menschen mit Beeinträchtigungen in fast allen Lebensbereichen behindert: Es gibt kaum barrierefreie Wohnungen und auch in öffentlichen Verkehrsmitteln, Arztpraxen, Gaststätten oder Sportvereinen ist Barrierefreiheit immer noch keine Selbstverständlichkeit. Das Bewusstsein für Barrierefreiheit ist zwar in den letzten Jahren gestiegen, aber der Durchbruch ist bislang nicht geschafft. Das liegt unter anderem daran, dass Barrierefreiheit im privaten Bereich nicht verpflichtend ist. Deshalb sollte der Staat entschiedener Private zu Barrierefreiheit verpflichten, damit Menschen mit Behinderungen selbstverständlicher am gesellschaftlichen Leben teilhaben können. Viel zu tun ist auch in der Arbeitsmarktpolitik, denn nach wie vor ist der deutsche Arbeitsmarkt alles andere als inklusiv.

Was sollte Ihrer Meinung nach bis zum 20. Geburtstag der UN-Konvention erreicht sein?

Valentin Aichele: Ich wünsche mir, dass der gesellschaftliche Beitrag von Menschen mit Behinderungen stärker wertgeschätzt wird und Menschen mit Beeinträchtigungen in zehn Jahren selbstverständlicher am gesellschaftlichen Leben teilhaben können – ohne dabei behindert zu werden.

Quelle: DIMR 3. 12. 2016

50 Jahre Sozialpakt

Am 16. Dezember 1966 wurde der „Internationale Pakt über Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte“ (kurz UN-Sozialpakt) von der UN-Vollversammlung einstimmig verabschiedet. Der Sozialpakt garantiert völkerrechtlich verbindlich die grundlegenden sozialen Menschenrechte, darunter das Recht auf Arbeit, das Recht auf soziale Sicherheit, das Recht auf Gesundheitsversorgung sowie die Rechte auf Bildung, angemessene Nahrung und Wohnung. Die individuellen Freiheits- und Bürgerrechte können nur verwirklicht werden (so die Präambel), „wenn Verhältnisse geschaffen werden, in denen jeder seine wirtschaftlichen, sozialen wie kulturellen Rechte ebenso wie seine bürgerlichen und politischen Rechte genießen kann.“ Die Bundesregierung hat den Sozialpakt 1973 ratifiziert, aber noch nicht in Kraft gesetzt.

Im Jahr 2008 hat die UN-Generalversammlung das Zusatzprotokoll zum Sozialpakt beschlossen, auf dessen Basis sich Einzelpersonen nach Erschöpfung des nationalen Rechtsweges bei der UN wegen Verstößen gegen soziale Menschenrechte beschweren können. Inzwischen wurde es von 22 Staaten ratifiziert, darunter Frankreich, Spanien und Italien. Deutschland gehört bisher nicht dazu, obwohl es zu allen anderen Menschenrechtsabkommen die jeweiligen Beschwerdeverfahren anerkannt hat.

Gertrud Falk von der Menschenrechtsorganisation FIAN Deutschland fordert: „Die Bundesregierung feiert dieses Jahr das 50-jährige Bestehen des UN-Sozialpakts, weigert sich jedoch, den damit verbundenen Kontrollmechanismus zu akzeptieren. Im Sinne der Unteilbarkeit der Menschenrechte ist es unabdingbar, die sozialen Menschenrechte endlich mit den bürgerlichen Rechten gleichzustellen. Die Verabschiedung des Zusatzprotokolls ist notwendig, damit wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte auch in Deutschland vollständig anerkannt werden.“

Eberhard Schultz von der Eberhard-Schultz-Stiftung für soziale Menschenrechte und Partizipation ergänzt: „Angesichts der auch bei uns zunehmenden Spaltung von Arm und Reich braucht es eine soziale Gerechtigkeit, die diesen Namen verdient. Ein wichtiges Mittel dazu ist die längst überfällige Umsetzung der sozialen Menschenrechte, d.h. ihre Verankerung als Grundrechte in der Verfassung. Sie müssen auch vor Gericht für Einzelne und Verbände einklagbar sein.“

Ulrich Schneider, Hauptgeschäftsführer des Paritätischen Gesamtverbandes: „Wir beobachten mit Sorge, wie in Deutschland in Politik und Öffentlichkeit die Sensibilität für Menschenrechte nachlässt. Die Ratifizierung des Zusatzprotokolls wäre in dieser Zeit eine wichtige Botschaft an die Bevölkerung.“

Die Bundesregierung wird dem UN Sozialausschuss in den nächsten Wochen den 6. Deutschen Staatenbericht zu den im Sozialpakt zugesicherten Rechten vorlegen. Wie in der Vergangenheit ist auch diesmal die Zivilgesellschaft aufgerufen, hierzu Stellung zu beziehen, damit der UN-Sozialausschuss die kritischen Anmerkungen in seine Empfehlungen an die deutsche Regierung aufnehmen kann.

Gemeinsame Pressemitteilung vom 14.12. von Menschenrechtsorganisationen zum
50. Jubiläum des UN-Sozialpaktes am 16.12.2016

Politische Partizipation

Das Bochumer Zentrum für Disability Studies (BODYD) fordert die Bundesregierung auf, die menschenrechtswidrigen Wahlrechtsausschlüsse von knapp 85.000 Menschen mit Behinderungen in Deutschland im Bundes- und Europawahlgesetz ersatzlos abzuschaffen! "Durch die Studie zum aktiven und passiven Wahlrecht, die gerade vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) veröffentlicht worden ist, gibt es endlich empirische Aussagen über das erschreckend hohe Ausmaß und die unterschiedliche regionale Verteilung des Ausschlusses", so die Leiterin von BODYD, Prof. Dr. Theresia Degener, die auch stellvertretende Vorsitzende des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist. Der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat im Rahmen des Staatenprüfungsverfahrens der Bundesrepublik Deutschland im vergangenen Jahr auf die mangelhafte Umsetzung von Art. 29 BRK und die Völkerrechtswidrigkeit des geltenden deutschen Wahlrechts nachdrücklich hingewiesen.

"Es ist in Anbetracht der eindeutigen Regelungen der UN - Behindertenrechtskonvention und der eindeutigen Aussagen des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen nicht nachvollziehbar", so Degener, "dass die Autor*innen der Studie und laut Presseberichten auch schon der behindertenpolitische Sprecher der CDU/CSU-Fraktion, Uwe Schummer, als Handlungsoption eine einzel-fallbezogene Neuregelung über das geltende Betreuungsrecht vorschlagen. Die einzige Option ist die ersatzlose Streichung der entsprechenden Passagen in den Wahlgesetzen, wie es bereits die Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein für ihre Landeswahlgesetze Mitte Juni richtigerweise vorgemacht haben."

Das Anknüpfen der Studie an einem medizinischen Modell von Behinderung und der Zulassung zur Wahl aufgrund einer vermuteten Entscheidungs- oder Nichtentscheidungsfähigkeit sei überaus bedenklich, so Degener. Wenig nachvollziehbar sei, warum die Studie, sich in der Betrachtung von Behinderung an die ICD-10, also an ein medizinisch-diagnoseorientiertes Klassifikationssystem, anlehne. Behinderung aber sei nicht die allein körperliche oder seelische Beeinträchtigung eines Individuums (medizinisches Modell), sondern das Vorhandensein gesellschaftlicher Barrieren und die dadurch entstehenden Einschränkungen eines Individuums, wie bereits auch im letzten Teilhabebericht der Bundesregierung aus dem Jahr 2013 festgestellt werde. Ein jeder Mensch habe dieselben unveräußerlichen Rechte und könne nicht aufgrund von physischen oder psychischen Beeinträchtigungen in seinen Menschenrechten eingeschränkt werden.

"Die Wahlrechtsstudie ignoriert bedauerlicherweise die Bedeutung des aktuellen menschenrechtlichen Modells von Behinderung und kommt somit zu einem zweifelhaften Ergebnis", so Degener. "Beeinträchtigungen sind Teil der menschlichen Diversität und begründen keine Rechtfertigung für nachhaltige Einschränkung oder Entziehung von Menschenrechtspositionen. Mit der Verabschiedung der UN-Behindertenrechtskonvention wurde die uneingeschränkte Geltung der Menschenrechte für Menschen mit Behinderung völkerrechtlich bekräftigt". Deshalb sei es das Gebot der Stunde, das bestehende Wahlrecht unter Berücksichtigung der völkerrechtlich (fort)entwickelten Grundsätze neu zu fassen und Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, an der ihr menschenrechtlich garantierten politischen Partizipation mitzuwirken, damit es bei der Bundestagswahl 2017 keinerlei generalisierte Wahlrechtsausschlüsse mehr gebe, betont Degener.

BODYS ist eine Forschungseinrichtung der Evangelischen Hochschule RWL (EvH RWL) in Bochum, die Disability Studies als inter-, multi- und transdisziplinäre theoretische Grundlage für die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) versteht.

Weitere Informationen:

Studie zum aktiven und passiven Wahlrecht - BMAS-Forschungsbericht 470:

http://www.gemeinsam-einfach-machen.de/GEM/DE/AS/Leuchttuerme/Projekte/Studie_zum_aktiven_und_passiven_Wahlrecht/Studie_zum_aktiven_und_passiven_Wahlrecht_node.html

+++

Recht & Gesetz

Schlichtungsstelle nach BGG nimmt Arbeit auf

Im Sommer 2016 trat das neue Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) in Kraft. Eine wesentliche Neuerung des Gesetzes ist eine Schlichtungsstelle nach dem BGG. Ab sofort können sich Menschen mit Behinderungen an die unabhängige Schlichtungsstelle wenden, wenn sie sich in ihren Rechten nach dem Behindertengleichstellungsgesetz verletzt fühlen. Damit wird eine außergerichtliche und rasche Streitbeilegung für Menschen mit Behinderungen ermöglicht, teilte die Bundesbehindertenbeauftragte Verena Bentele mit. Die Schlichtungsstelle ist bei der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen eingerichtet. Verena Bentele erklärte dazu: "Ich freue mich sehr, dass die Schlichtungsstelle nun ihre Arbeit aufnehmen kann. Damit ist erstmals eine Anlaufstelle für Verbände und Einzelpersonen geschaffen, um Diskriminierungen zu beseitigen. Die Schlichtungsstelle ist ein konkretes Angebot, mit dem wir die Beteiligten an einen Tisch bringen können und mit professioneller Unterstützung - und manchmal auch ganz pragmatisch – einvernehmliche Lösungen finden."

Das Schlichtungsverfahren bietet viele Vorteile im Vergleich mit einem gerichtlichen Prozess. Das Angebot der Schlichtung ist risiko- und kostenfrei. Notwendige Reisekosten werden auf Antrag erstattet. Es gibt keinen Gewinner und keinen Verlierer, vielmehr geht es um das gemeinsame Erarbeiten einvernehmlicher Lösungen. Die Einzelheiten des Verfahrens sind in der Verordnung über die Schlichtungsstelle nach § 16 des BGG (BeGleiSV) geregelt. Diese Verordnung ist am 3. Dezember 2016 in Kraft getreten. "Der 3. Dezember ist der Internationale Tag der Menschen mit Behinderungen. Das war auch ein guter Tag für das Inkrafttreten der Schlichtungsverordnung. In anderen Ländern, wie beispielsweise Österreich, sehen wir, dass durch die Schlichtung Barrieren beseitigt werden und so die Teilhabe gestärkt wird", erklärte Verena Bentele. Die Schlichterinnen sind Juristinnen und werden auch Mediation anbieten. Auch Verbände, die nach dem Behindertengleichstellungsgesetz anerkannt sind, können dieses Angebot nutzen. Verbände hatten in der Vergangenheit deutlich gemacht, dass ihnen die Verbandsklage ein wichtiges Instrument ist, welches aber einige Schwachstellen hat. Durch das Schlichtungsverfahren, das zugleich Voraussetzung für die spätere Durchführung des Verbandsklageverfahrens ist, sind nun einige Hemmschwellen weggefallen, betonte Verena Bentele.

Bochumer Institut: BTHG nicht mit der UN-BRK vereinbar!

Die Bochumer Professorin Dr. Theresia Degener zeigt sich besorgt darüber, dass die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) im vorliegenden Gesetzesentwurf zu einem Bundesteilhabegesetz (BTHG) entgegen den Ausführungen der Bundesregierung in keinsten Weise berücksichtigt wurde: "Wenn die Festlegungen im Gesetz, etwa dem sogenannten 'Zwangspoolen' dem subjektiven Willen des Leistungsempfängers nicht entsprechen, sind diese Regelungen völkerrechtlich nicht mehr zu vertreten." In einer Stellungnahme des Bochumer Zentrums für Disability Studies (BODYYS), die im Rahmen einer Veranstaltung an der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe vorgestellt wurde, macht sie deutlich, dass es bei den Forderungen der Menschen mit Behinderungen nicht um Sonderrechte geht. Mit dem Recht auf ein selbstbestimmtes Leben, wie es in der UN-BRK in Artikel 19 verankert ist, sei kein neues Menschenrecht geschaffen worden, wohl aber ein neues Rechtsbewusstsein: "Wo wir mit wem wohnen, was wir essen, wann wir schlafen, welche Kleider wir tragen, sind Ausdrücke unserer Persönlichkeitsentfaltung und damit ein klassisches Freiheitsrecht", so Degener. Die Institutsempfehlung lautet daher, den vorliegenden Entwurf in seiner jetzigen Fassung nicht zu verabschieden.

Prof. Dr. Theresia Degener, LL.M. (Berkeley), ist Professorin für Recht und Disability Studies an der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe, Leiterin des Bochumer Zentrums für Disability Studies (BODYYS) und stellvertretende Vorsitzende des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD).

Zur Stellungnahme von BODYYS: <https://bodys.evh-bochum.de/> (Rubrik "Publikationen")

BTHG ab 2017 in Kraft

Der Deutsche Bundestag hat am 1. Dezember dem Gesetzesentwurf (18/9522) der Bundesregierung für ein Bundesteilhabegesetz (BTHG) in geänderter Fassung zugestimmt. Die Koalitionsfraktionen hatten zuvor einen 68 Änderungen umfassenden Änderungsantrag vorgelegt, in dem sie in vielen Punkten auf die deutliche Kritik von Verbänden reagierte.

Schwerpunkt des Gesetzes ist die Neufassung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen. Die Eingliederungshilfe soll aus dem "Fürsorgesystem" der Sozialhilfe herausgeführt und das SGB IX zu einem Leistungsgesetz aufgewertet werden. Fachleistungen werden künftig klar von den Leistungen zum Lebensunterhalt getrennt. Mit der Erhöhung der Vermögensfreibeträge und der Befreiung der Ehe- und Lebenspartner aus der Finanzierungspflicht soll es außerdem künftig möglich sein, deutlich mehr vom eigenen Einkommen zu behalten.

Mit einem Budget für Arbeit soll zudem die Teilhabe am Arbeitsleben gestärkt werden. Erstmals klargestellt wird, dass die Teilhabe an Bildung eine eigene Reha-Leistung ist. Damit werden Assistenzleistungen für höhere Studienabschlüsse wie ein Masterstudium oder in bestimmten Fällen eine Promotion ermöglicht.

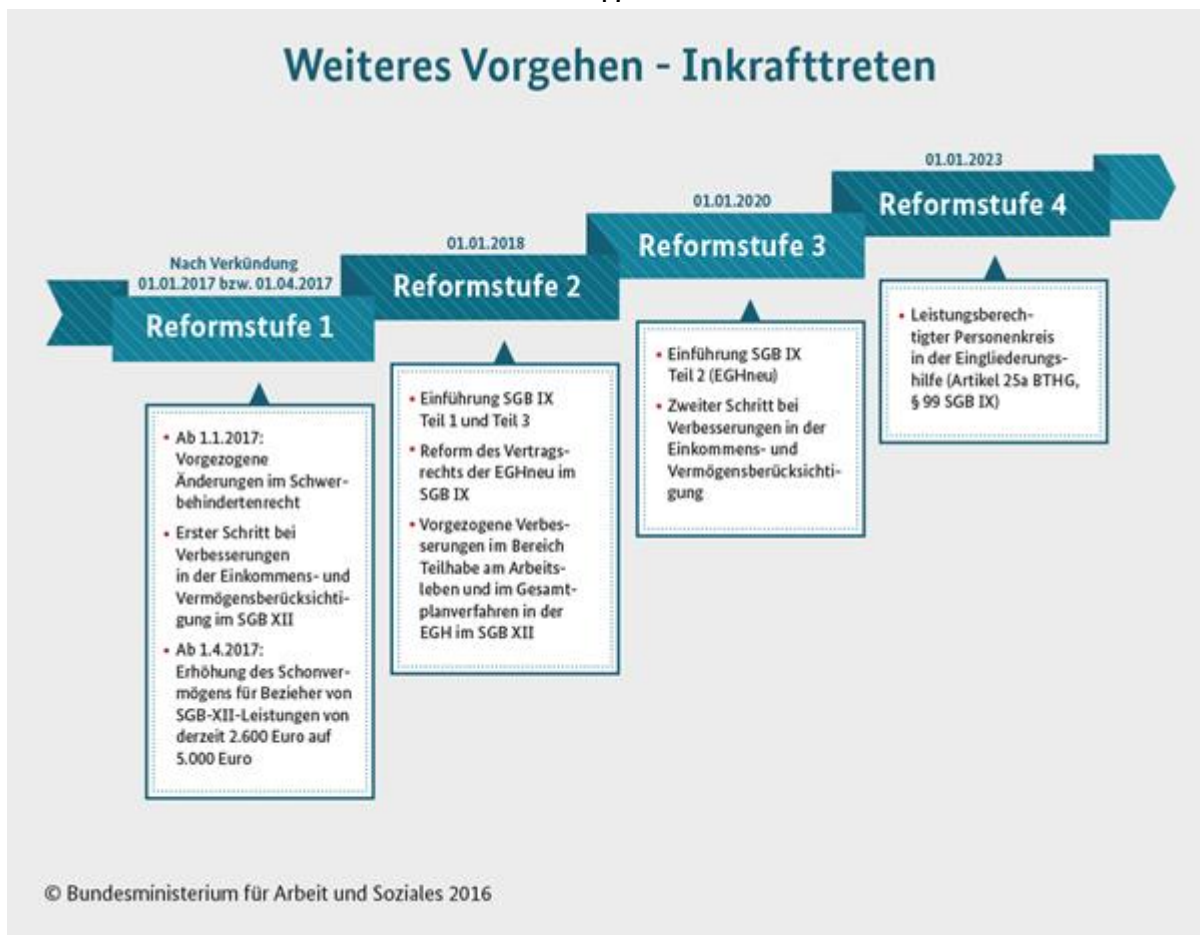
Gestrichen wurde die umstrittene 5-zu-9-Regelung. Diese sah vor, dass Betroffene in fünf von neun Lebensbereichen eingeschränkt sein müssen, um Leistungen der Eingliederungshilfe zu erhalten. Auch in Bezug auf die Schnittstelle von Eingliederungshilfe und Pflegeversicherung gab es eine wesentliche Änderung: Der Vorrang von Pflegedienstleistungen gegenüber Leistungen der Eingliederungshilfe wurde aus dem Gesetz herausgenommen. Es bleibt damit bei der jetzigen Regelung der Gleichrangigkeit beider Leistungen. Festgelegt wurde auch, dass es im Bereich der persönlichen Assistenz kein "Poolen" von Leistungen geben soll, wenn davon die ganz persönliche Lebensführung innerhalb der Wohnung betroffen ist. Über eine Verordnung zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe) wird zudem geregelt, dass der Vermögensfreibetrag von Leistungsbeziehern des SGB XII von 2.600 auf 5.000 Euro angehoben wird. Davon sollen Menschen mit Behinderungen profitieren, die keiner Erwerbstätigkeit nachgehen können. Grundsätzlich gilt diese Regelung jedoch für alle Bezieher von Leistungen nach dem SGB XII.

Die Grünen kritisierten in der Ausschussberatung die Beschränkung auf den Wohnbereich, während es bei Freizeitaktivitäten außerhalb der Wohnung immer noch zu einem "Zwangspoolen" kommen könne. Die Linke äußerte dort ebenfalls Zweifel, weil das Prinzip der unabhängigen Lebensführung durch unklare Formulierungen im Gesetz nicht ausreichend geschützt werde. Union und SPD zeigten sich zufrieden, dass nach den langen und umfangreichen Beratungen die Eingliederungshilfe nun in ein "modernes Sozialhilferecht" überführt werden und die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention umgesetzt werden konnten.

Quelle: (heute im bundestag/CHE)

Der Bundesrat hat am 16. Dezember dem Gesetzentwurf zugestimmt: Die Länder Thüringen, Berlin und Brandenburg stimmten nicht zu. Der Text des Gesetzes ist hier nachzulesen:

http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Meldungen/2016/bundesteilhabegesetz-entwurf.pdf?__blob=publicationFile&v=2



BTHG - Menschenrechte Behinderter unter Kostenvorbehalt

von H.- Günter Heiden

In der Nacht vom 11. auf den 12. Mai 2016 ketteten sich über 20 Menschen mit Behinderungen, die meisten von ihnen im Rollstuhl, am Reichstagsufer in Berlin an. Ihr Protest – gezielt vor den auf Glas eingravierten Grundgesetz-Artikeln - dauerte rund 30 Stunden. Die Aktion war nicht angemeldet, fand innerhalb der Bannmeile statt und war der Auslöser für viele weitere Protestaktionen, sodass sogar schon von einer „Behindertenbewegung 2.0“ gesprochen wurde: Behinderte Menschen sperrten sich symbolisch in einen Käfig, blinde Menschen gingen in der Spree „baden“. Es gab Mahnwachen und Demonstrationen - doch das "Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen" tritt nach der Verabschiedung durch den Bundesrat mit Jahresanfang 2017 stufenweise in Kraft.

Ein Gesetz, das schönfärberisch zwar „Teilhabe“ im Namen führt, aber das Gegenteil beinhaltet: Das Menschenrecht auf freie Wahl des Wohnortes und der Wohnform, wie es durch Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) garantiert ist, wird nicht gewährleistet. Dies musste auch Kerstin Tack, behindertenpolitische Sprecherin der SPD-Bundestagsfraktion nur wenige Tage nach (!) der Verabschiedung im Bundestag auf Facebook zugeben: "Eine vollständige Garantie, dass es immer und ausnahmslos zur gewünschten Wohnform kommt, gibt es über diese Regelung nicht."

Wie konnte es zu einem solch behindertenpolitischen Rückschritt kommen?

Am 26. April 2016 hatte das Haus von Arbeits- und Sozialministerin Andrea Nahles (SPD) nach langen Vorarbeiten den fast 400seitigen Referentenentwurf zu einem Bundesteilhabegesetz, kurz BTHG genannt, vorgelegt: „Mit dem Bundesteilhabegesetz soll entsprechend der Vorgaben des Koalitionsvertrages die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen verbessert und damit das deutsche Recht im Licht der UN-Behindertenrechtskonvention weiterentwickelt werden“, so die wohlklingende Darstellung des Ministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS). Auch die Konkretisierung, mit dem Gesetzesvorhaben die sogenannte "Eingliederungshilfe" für Behinderte aus dem "Fürsorgesystem" herauszuführen und zu einem "modernen Teilhaberecht" weiterzuentwickeln, hörte sich zunächst gut an. „Leistungen aus einer Hand“ solle es endlich geben.

Doch aufhorchen ließen die gleichzeitig geäußerten Zielsetzungen "Entlastung der Kommunen" und "Die Neuorganisation der Ausgestaltung der Teilhabe zugunsten der Menschen mit Behinderung wird so geregelt, dass daraus keine neue Ausgabendynamik entsteht." Sollte auf dem Gebiet der Sozialpolitik zum ersten Mal der Beweis angetreten werden, dass die Quadratur des Kreises doch möglich ist? Oder sollte es vielmehr so sein, dass einem knallharten Spargesetz zur Tarnung das warme Mäntelchen einer UN-Menschenrechtskonvention umgehängt wird?

"Eingliederungshilfe" - was ist das?

Doch um welche "Ausgabendynamik" geht es überhaupt? Den Ausgangspunkt der erfolgten Gesetzesänderung bildet das Sozialgesetzbuch XII (SGB XII), das seinen Ursprung im Bundessozialhilfegesetz (BSHG) aus dem Jahr 1961 hat. Im 6. Kapitel des SGB XII ist die sogenannte "Eingliederungshilfe für behinderte Menschen" geregelt. Ziel ist es, „behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen“ (§ 53). Darunter fallen: Hilfen zur angemessenen Schul-/Berufsbildung, Leistungen im Arbeitsbereich von Werkstätten für behinderte Menschen, Hilfen zum selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten, heilpädagogische Leistungen für Kinder sowie andere Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Die (steigende) Personenzahl, die Eingliederungshilfe beziehen, umfasste im Jahr 2014 rund 860.000 Personen mit Behinderungen, im Jahr 1990 waren es 290.000 Personen. Der Umfang der Ausgaben belief sich 2014 auf rund 15 Milliarden Euro - die Kosten werden dabei von den Ländern, Landkreisen und Kommunen getragen.

Gefangen im "Fürsorge-System"

Da die Teilhabe behinderter Menschen an der Gesellschaft seit 1961 jedoch unter "Sozialhilfe-Aspekten", also in einem nachrangigen "Fürsorge-System" gesetzlich normiert ist, hat dies unter anderem zur Folge, dass die Leistungen in der Regel nur gewährt werden, wenn zuvor das eigene Einkommen und Vermögen aufgebraucht wird. Insbesondere betrifft dies den Bereich des Wohnens und der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Egal also, was ein Mensch mit Behinderung in seinem Beruf leistet und verdient - wenn er oder sie Hilfen nach SGB XII beantragt, wird zunächst das Einkommen geprüft und angerechnet. Als "Vermögen" durften nach alter Gesetzeslage nur 2.600 Euro behalten werden. Dieser Missstand wurde bereits im Jahr 1973 von der CDU/CSU, seinerzeit in der Opposition, in ihrem Antrag 7/553 im Bundestag (folgenlos) kritisiert und nicht zuletzt von der BRK-Allianz im März 2015 vor dem UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen vor

getragen und von diesem in seinen "Abschließenden Bemerkungen" auch gerügt. Im neuen BTHG wurde dieser Grenzbetrag zwar auf 50.000 Euro angehoben, das Prinzip der Einkommens- und Vermögensanrechnung als solches ist jedoch geblieben.

Wo bleiben die Menschenrechte im neuen Gesetz?

Das neue BTHG ist ein komplexes Gesetz, das aus drei Teilen besteht und das Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) grundlegend verändert: Im ersten Teil wird das Rehabilitations- und Teilhaberecht zusammengefasst, jedoch ohne Bezugnahme auf die UN-BRK, die seit 2009 geltendes Recht in Deutschland ist und ja angeblich umgesetzt werden sollte. Im zweiten Teil findet sich die „Eingliederungshilfe“ wieder, die aus dem SGB XII herausgelöst und restriktiv neu gefasst wurde. Und im dritten Teil wird das Schwerbehindertenrecht neu geregelt. In Teil eins und drei lassen sich durchaus positive Ansätze finden, wie etwa die Einführung einer unabhängigen Beratung oder die Verbesserung der Bezahlung sowie der Mitwirkungsrechte für Beschäftigte in Werkstätten für behinderte Menschen – diese wiegen aber nicht die menschenrechtlichen Verschlechterungen auf, die im Teil zwei zu finden sind:

- Die freie Wahl von Wohnort und Wohnform als elementares Menschenrecht wird durch das Gesetz nicht umfassend garantiert, so wie es die UN-BRK in Artikel 19 regelt. Behinderte Menschen müssen demnach selbst entscheiden können, wo und wie und mit wem sie wohnen und leben wollen. Doch das neue Gesetz sieht vor, dass Unterstützungsleistungen gegen den Willen des Betroffenen gepoolt, das heißt gemeinschaftlich erbracht werden können. Aufgrund massiver Proteste ist dies zwar nicht mehr bei der "Gestaltung sozialer Beziehungen" und der "persönlichen Lebensplanung" vorgesehen, aber immer noch in den Bereichen "Haushaltsführung", bei der "Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben", sowie der "Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten". Wer kann das gegeneinander abgrenzen? Muss demnächst über den Besuch von Mozarts "Zauberflöte" gegen die Teilnahme am Fußballpokal-Endspiel abgestimmt werden?
- Der Zugang zu Leistungen könnte ab 2023 erschwert werden: Während es bislang ausreichte, eine bestimmte Diagnose vorzuweisen, um eingliederungshilfeberechtigt zu sein, sollte mit dem BTHG ein Prinzip eingeführt werden, das an ein Lotto-Spiel erinnert: Fünf aus neun! Es sollte nachgewiesen werden, dass die Teilhabe in fünf von neun Lebensbereichen erschwert ist. Dies würde vor allem Menschen mit psychischen Behinderungen aus dem System kicken. Auch hier wurde diese Regelung, die von einer wissenschaftlichen Evaluation begleitet werden soll, protestbedingt in letzter Minute auf das Jahr 2023 verschoben. Es bleibt jedoch eine tickende Zeitbombe!
- Bislang galt der Grundsatz "ambulant vor stationär!" Davon hat sich die Bundesregierung nun verabschiedet. Auch die Bedarfsdeckung, sowie der präventive und rehabilitative Charakter des alten Rechts ist entfallen. So werden Leistungen versagt, die darauf abzielen, eine drohende Behinderung zu verhüten oder deren Folgen zu mildern.
- Für ehrenamtliches Engagement soll künftig nur noch in Ausnahmefällen Assistentenz gezahlt werden. Das kann dazu führen, dass mühsam aufgebaute Strukturen der Selbstvertretung zusammenbrechen.
- Eingliederungshilfe für Ausländer wird es nur noch auf Grund von Ermessensentscheidungen, also aufgrund von Willkür gewährt. Für Bezieher*innen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ist sie gänzlich ausgeschlossen worden.

- Zwar wurden auf dem Papier die Vermögensgrenzen in der Eingliederungshilfe deutlich - und damit für das BMAS publizistisch verwertbar - angehoben und das Partnereinkommen soll ab dem Jahr 2020 nicht mehr angerechnet werden, doch von wirklicher Gleichberechtigung mit Menschen ohne Behinderung kann immer noch keine Rede sein - eine generelle Abschaffung der Einkommens- und Vermögensanrechnung steht weiterhin aus.

In der abschließenden Beratung im Bundesrat am 16. Dezember 2016 stimmten nur Thüringen, Berlin und Brandenburg dem Gesetzesvorhaben nicht zu und der Chef der Thüringischen Senatskanzlei, Bundesratsminister Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff, stellte in der Debatte zutreffend fest: "Aus Kostengründen wird echte Teilhabe verhindert!"

+++

Gerichte sollen Dolmetscherkosten komplett tragen

Mitte Dezember hat die Koalition den Gesetzentwurf zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren und zur Verbesserung von Kommunikationshilfen für Menschen mit Sprach- und Hörbehinderungen (EMöGG) eingebracht. Dazu erklärte der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag, Uwe Schummer:

"Für Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen sind Gerichtsverfahren heute mit zusätzlichen Kosten verbunden, sofern sie auf einen Gebärdensprachdolmetscher oder andere Kommunikationshilfen angewiesen sind. Nur in Strafverfahren wird die Übersetzung rund um das gesamte Verfahren von den Gerichten finanziert. In allen anderen Gerichtsverfahren tragen sie lediglich die Kosten für Übersetzungen in den mündlichen Anhörungen. Alle anderen Kosten tragen die betroffenen Menschen bislang selbst. Damit sind sie aufgrund ihrer besonderen Beeinträchtigung gegenüber vielen anderen Menschen klar im Nachteil.

Das neue Gesetz wird das ändern. Es stellt sicher, dass Gebärdensprachdolmetscher*innen und andere Kommunikationshilfen im gesamten Verfahren von den Gerichten finanziert werden. Künftig übernimmt damit der Bund rund 97.000 Euro an Mehrkosten für barrierefreie Gerichtsverfahren. Damit schließt die Koalition eine bisherige Gesetzeslücke im Sinne der betroffenen Menschen mit Behinderungen und macht das Gerichtswesen für sie ein Stück gerechter."

PM von Uwe Schummer vom 15.12.2016

Neues von der Antidiskriminierungsstelle

Zehn Jahre Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Zehn Jahre nach Inkrafttreten des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) spricht sich die Antidiskriminierungsstelle des Bundes für eine Reform des Gesetzes aus. Sie stützt sich dabei auf Ergebnisse eines unabhängigen Evaluierungsgremiums. Demnach müssten Schutzlücken geschlossen werden, damit Menschen wirksamer gegen Diskriminierung vorgehen können. Konkret sprechen sich die Expertinnen und Experten etwa für eine Ausweitung der Fristen aus, innerhalb derer Betroffene Ansprüche geltend machen müssen. Auch sollten Verbände die Möglichkeit erhalten, Betroffene vor Gericht zu vertreten.

„Die Einführung des AGG war ein Meilenstein“, sagte die Leiterin der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Christine Lüders, bei der Vorstellung der Evaluation. „Jede und jeder Einzelne in Deutschland hat seitdem ein Recht auf Gleichbehandlung im Arbeitsleben und bei Alltagsgeschäften. Wenn Menschen dieses Recht durchsetzen wollen, sind die Hürden aber oft zu hoch. Der Schutz vor Benachteiligungen muss effektiver werden“. Nach einer Umfrage der Antidiskriminierungsstelle des Bundes hat nahezu jede und jeder Dritte in den vergangenen zwei Jahren Diskriminierung erlebt. Seit 2006 haben sich mehr als 15 000 Menschen an das Beratungsteam der Antidiskriminierungsstelle gewandt.

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz war am 18. August 2006 in Kraft getreten. Es hat zum Ziel, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen. Schwerpunkt ist der Schutz vor Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, daneben sind im AGG aber auch Vorschriften zum Schutz vor Benachteiligung im Zivilrechtsverkehr verankert.

Mit der Evaluation wurde das Berliner Büro für Recht und Wissenschaft sowie die Rechtswissenschaftlerin Prof. Dr. Christiane Brors (Universität Oldenburg) als wissenschaftliche Begleitung beauftragt. In einer rechtswissenschaftlichen Analyse wurden die Rechtsprechung sowie bestehende Vorgaben des Völker-, Unions- und Verfassungsrechts ausgewertet. Daneben wurden Rechtsanwältinnen und -anwälte, Beraterinnen und Berater, Richterinnen und Richter sowie Verbände zu ihren Erfahrungen, Schutzlücken und Reformbedarf befragt.

Zentrale Ergebnisse:

Frist zur Geltendmachung von zwei auf sechs Monate verlängern

Derzeit müssen Menschen, die Diskriminierung erfahren, ihre Ansprüche auf Schadensersatz und/oder Entschädigung innerhalb von zwei Monaten schriftlich geltend machen. Die Beratungspraxis zeigt, dass daran viele Betroffene scheitern: Sie zögern mit der schwierigen Entscheidung, eine Diskriminierung öffentlich zu machen, oder sind nicht ausreichend über ihre Rechte informiert. Außerdem sei die Frist beim AGG wesentlich kürzer als bei anderen Ansprüchen wie etwa der Verletzung des Persönlichkeitsrechts. Die Evaluation schlägt daher eine Verlängerung der Frist auf sechs Monate vor.

Klagerecht für Antidiskriminierungsverbände

Betroffene schrecken oft vor den Belastungen zurück, als alleinige Kläger ihre Diskriminierungserfahrungen vor Gericht zu schildern und ihre Rechte durchsetzen. Für einen effektiven Rechtsschutz wäre es daher sinnvoll, die gesetzliche Stellung und die Befugnisse der Antidiskriminierungsverbände auszuweiten: durch eine sog. Prozessstandschaft und ein Verbandsklagerecht, so dass Verbände Prozesse für Betroffene führen können. In anderen Bereichen, etwa dem Umweltrecht, wird dies bereits erfolgreich praktiziert. Zugleich soll nach Meinung des Evaluationsteams das Mandat der Antidiskriminierungsstelle des Bundes ausgeweitet werden: Dazu zählt unter anderem ein Akteneinsichts- und Auskunftsrecht sowie die Kompetenz, Betroffene bei Klagen durch Stellungnahmen und Rechtsgutachten vor Gericht zu unterstützen. Vorgeschlagen wird außerdem ein sogenanntes altruistisches Klagerecht in Fällen von grundlegender Bedeutung.

Schutz bei sexueller Belästigung stärken

Sexuelle Belästigung ist nach dem AGG nur am Arbeitsplatz verboten, nicht aber wenn sie zum Beispiel von Vermietern/Vermieterinnen ausgeht oder einer Kundin/einem Kunden in einem Geschäft widerfährt. Der Schutz vor sexueller Belästigung sollte über den Arbeitsplatz hinaus auf alle im AGG genannten Lebensbereiche ausgeweitet werden. Zugleich wird in der Evaluation ein Appell an die Bundesländer gerichtet, den Schutz vor sexueller Belästigung auch an Hochschulen zu regeln.

Angemessene Vorkehrungen: Barrierefreiheit stärken

Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderung hat sich in Deutschland vielerorts noch nicht durchgesetzt. Dabei ist das Land durch die UN-BRK dazu verpflichtet, „angemessene Vorkehrungen“ im Arbeitsleben und im privatrechtlichen Bereich zu treffen. Die Evaluation empfiehlt, im AGG klarzustellen, dass es eine verbotene Diskriminierung darstellt, wenn Menschen mit Behinderung diese angemessenen Vorkehrungen versagt werden. Damit wäre es im Einzelfall vor Gericht einklagbar, wenn Maßnahmen zur Überwindung von Barrieren für Menschen mit Behinderungen unterlassen werden.

Schutz bei Fremdpersonaleinsatz sichern

Bisher wird beim Diskriminierungsschutz für Fremdpersonal rechtlich mit zweierlei Maß gemessen: Das AGG gilt nur bei „klassischer“ Leiharbeit, nicht aber bei vergleichbaren Situationen von Fremdpersonaleinsatz. Immer häufiger wird Fremdpersonal im Rahmen von Werk- oder Dienstverträgen in einem fremden Betrieb eingesetzt. Im Verhältnis zum Betriebsinhaber besteht kein Schutz durch das AGG. Dieser fehlende Schutz betrifft vor allem Menschen im Niedriglohnbereich - in nächster Zeit damit voraussichtlich auch verstärkt Flüchtlinge, die in den Arbeitsmarkt einsteigen.

Dreieckskonstellationen im Arbeits- und Zivilrecht

Da nach dem AGG nur der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin haftet, empfiehlt sich eine Konkretisierung der bestehenden Regelungen dort, wo Dritte wie zum Beispiel Personalvermittler tätig werden. Die Beauftragung eines Dritten darf nicht dazu führen, dass die Haftung umgangen wird. Der Gesetzgeber sollte auch klarer formulieren, welche Pflichten Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen haben, um Diskriminierungen zu verhindern. Entsprechendes gilt außerhalb des Arbeitsrechts, z.B. im Mietverhältnis gegenüber Maklern/Maklerinnen oder Hausverwaltungen.

Die Evaluation des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes steht unter www.antidiskriminierungsstelle.de zur Verfügung. Mehr zu zehn Jahren Diskriminierungsschutz gibt es unter <http://www.10-jahre-agg.de/>

Neues von der Monitoringstelle + DIMR

Mehr Anstrengungen für inklusive Bildung

Anlässlich des Internationalen Tags der Menschen mit Behinderungen fordert das Deutsche Institut für Menschenrechte die Bundesländer auf, sich verstärkt anzustrengen, inklusive Bildung zu verwirklichen.

„Immer wieder stellen Politiker die Inklusion in der Schule zur Disposition - das ist nicht zielführend“, erklärt Valentin Aichele, Leiter der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention des Instituts. Deutschland sei jedoch durch die UN-Behindertenrechtskonvention zu inklusiver Bildung in der Regelschule verpflichtet. Die Länder müssten sicherstellen, dass die notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen bereitgestellt würden. „Um ein inklusives Bildungssystem erfolgreich aufzubauen, muss die sonderpädagogische Förderung systematisch in die allgemeine Schule verlagert werden“, so Aichele weiter. Dazu gehöre es auch, Sonderschulen schrittweise aufzugeben. Nur so könnten hochwertige inklusive Angebote für alle gesichert werden.

Auch die Vereinten Nationen kritisierten 2015, dass der Großteil der Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen in Deutschland segregierte Förderschulen besucht. Sie forderten Deutschland auf, dafür zu sorgen, dass alle Schüler Zugang zu einem qualitativ hochwertigen, inklusiven Bildungssystem haben.

WEITERE INFORMATIONEN

Themenseite *Bildung* der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention

<http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle-un-brk/themen/bildung/>

PM vom 1.12.2016

+++

Menschenrechtsbericht für Deutschland

Erstmals hat das Deutsche Institut für Menschenrechte einen Bericht über die Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland vorgestellt. Er umfasst den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 30. Juni 2016. "Dieser Bericht und die künftigen sollen dazu beitragen, dass die Menschenrechte aller Menschen in Deutschland tatsächlich geachtet und verwirklicht werden", sagte die Direktorin des Instituts, Beate Rudolf, in Berlin. Der Bundestag könne die Erkenntnisse des Berichts nun aufgreifen und politisch nutzen.

Das Gesetz über die Rechtsstellung und Aufgaben des Deutschen Instituts für Menschenrechte von 2015 sieht vor, dass das Institut dem Deutschen Bundestag jährlich einen Bericht über die Menschenrechtssituation in Deutschland vorlegt. "Der Bericht betrifft eine außergewöhnliche Zeit, denn allein 2015 flüchteten rund 890.000 Menschen nach Deutschland", sagte Beate Rudolf. Deshalb sei der größte Teil des rund 160-seitigen Berichts dem Thema Flucht gewidmet. "Wir haben untersucht, wie Deutschland die Menschenrechte der Schutzsuchenden bei ihrer Ankunft, ihrer Unterbringung und ihrem Aufenthalt umgesetzt hat."

Besorgt zeigte sich die Direktorin mit Blick auf den wachsenden Rassismus und die steigende Gewalt gegen Flüchtlinge: "Ich finde es empörend, dass Menschen das Dach über dem Kopf angezündet wird, die gerade ihre zerbombten Häuser verlassen mussten. Für Hass und Gewalt gibt es keine Rechtfertigung." Angriffe auf Unterkünfte und Asylsuchende sowie Aufstachelung zu Hass und Gewalt müssten deshalb konsequent strafrechtlich geahndet werden. Beate Rudolf forderte die Bundesregierung und alle Politiker auf, sich immer wieder klar gegen rassistische Äußerungen und Taten auszusprechen.

Darüber hinaus greift der Bericht zwei weitere Themen auf. Zum einen den Ausschluss von 84.500 Menschen mit Behinderungen vom Wahlrecht. Damit können sie eines der zentralen Rechte einer Demokratie nicht ausüben. "Alle Deutschen, ob mit oder ohne Behinderungen, haben das gleiche Recht zu wählen", betonte Beate Rudolf. Zum anderen behandelt der Bericht den immer noch nicht abgeschlossenen Prozess der Erarbeitung eines Nationalen Aktionsplans für Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) für Deutschland. "Beim Aktionsplan geht es um die Frage, was die Bundesregierung von deutschen Unternehmen bei ihren Geschäften im In- und Ausland erwartet, damit diese ihrer menschenrechtlichen Verantwortung gerecht werden und mögliche negative Auswirkungen ihrer Tätigkeiten vermeiden", so Michael Windfuhr, Stellvertretender Direktor des Instituts. "Der Entwurf des NAP vermeidet eine rechtliche Verpflichtung für die Unternehmen, formuliert aber wenigstens eine klare Erwartung, dass sie ihre menschenrechtliche Sorgfaltsprüfung starten." Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland 2015/2016 Bericht an den Deutschen Bundestag gemäß § 2 Absatz 5 DIMRG <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsbericht/>

Quelle: kobinet-nachrichten vom 7. Dezember 2016

+++

Internationales

Europäische Union: Barrierefreie Webseiten

Das Europäische Parlament hat Ende Oktober die Richtlinie über den barrierefreien Zugang zu Webseiten und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen in zweiter Lesung verabschiedet. Diese Richtlinie sieht vor, dass alle öffentlichen Institutionen wie die öffentliche Verwaltung, Gerichte, Finanzämter, öffentliche Bibliotheken, Universitäten und Institutionen des Gesundheitswesens ihre Internetseiten barrierefrei gestalten müssen. Darauf hat der Deutsche Blinden- und Sehbehindertenverband (DBSV) hingewiesen. Als besonderer Verhandlungserfolg der Europäischen Blindenunion (EBU) ist zu werten, dass Smartphone-Apps in den Geltungsbereich der Richtlinie aufgenommen wurden. Alle öffentlichen Stellen, die Apps zur Verbreitung ihrer Inhalte verwenden, müssen diese vollumfänglich barrierefrei gestalten, damit sie auch von blinden und sehbehinderten Menschen genutzt werden können, heißt es vonseiten des DBSV.

Die Verhandlungen zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union über die inhaltliche Ausgestaltung der Richtlinie haben sich über drei Jahre hingezogen. Durch intensive Lobbyarbeit, verknüpft mit bewusstseinsbildenden Maßnahmen, ist es der EBU und seinem Bündnispartner DBSV gelungen, EU-Abgeordnete für die Belange blinder und sehbehinderter Menschen zu sensibilisieren und ein besseres Verständnis für ihre Herausforderungen im digitalen Zeitalter zu schaffen.

Mit der Verabschiedung der Richtlinie komme die EU der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und dem in ihr verankerten Menschenrecht auf barrierefreien Informationszugang ein Stück näher. Nach Inkrafttreten der Richtlinie haben die EU-Mitgliedstaaten 21 Monate lang Zeit, ihre Bestimmungen in nationales Recht zu überführen. "Die Richtlinie ist ein deutliches Signal für mehr Barrierefreiheit im Internet, das wir ausdrücklich begrüßen", sagt Jessica Schröder, DBSV-Referentin für internationale Zusammenarbeit. "Besonders hervorzuheben ist die Berücksichtigung von Apps, die hoffentlich Schule macht. Der nächste Schritt muss nun sein, auch private Anbieter auf gesetzlicher Ebene zu Barrierefreiheit zu verpflichten."

Quelle: kabinett-nachrichten vom 31. Oktober 2016

+++

Österreich: 10 Jahre österreichische Behindertenpolitik

Der 13. Dezember 2006 ist wohl eines der denkwürdigsten Daten in der Behindertenrechtsbewegung. An diesem Tag vor 10 Jahren verabschiedete die UNO-Generalversammlung die Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Die Hoffnungen waren schon damals groß, wie Wortmeldungen von Behindertenvertreterinnen und -vertretern zeigten. Anlässlich des 10-jährigen Bestehens der UN-Behindertenrechtskonvention ist es Zeit für eine kurze kritische Bestandsaufnahme der Situation in Österreich.

Die UN-Konvention wurde von Österreich am 30. März 2007 unterschrieben und im Juli 2008 ratifiziert. Am 26. Oktober 2008 trat sie in Kraft. Sieht man sich die Situation von Menschen mit Behinderungen in Österreich an, so gibt es aber nicht viel Grund zur Freude. Trotz verheißungsvoller, rechtlicher Rahmenbedingungen ist vieles noch nicht umgesetzt worden.

Der Grund für die schleppende rechtliche Umsetzung liegt darin, dass Behindertenpolitik in Österreich zum überwiegenden Teil Sache der Bundesländer ist. Dies war auch einer der Hauptkritikpunkte des zuständigen UN-Ausschusses im Rahmen der ersten Staatenprüfung, die im September 2013 stattfand. Die vollständige Umsetzung der Handlungsempfehlungen zur Behebung der Kritikpunkte steht noch aus.

So haben die Bundesländer für die einzelnen Bereiche sehr unterschiedliche Regelungen. Eine gleichberechtigte Teilhabe und eine selbstbestimmte Lebensführung werden Menschen mit Behinderungen dadurch sehr erschwert. Einige Beispiele für dringenden Verbesserungsbedarf:

Barrierefreiheit:

Trotz Fortschritten in den letzten Jahren ist vor allem der ländliche Raum noch massiv benachteiligt, wenn es um Barrierefreiheit geht. Generell gilt rechtlich gesehen, dass man nur Schadensersatz einfordern kann. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Beseitigung der Barriere. Dies hat besonders im baulichen Bereich gravierende Folgen. In den letzten 10 Jahren gab es nur eine erfolgreiche Klage bezüglich baulicher Barrierefreiheit.

Bildung:

Hier ist man noch meilenweit von Inklusion entfernt. Immer noch besuchen knapp die Hälfte der Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen eine Sonderschule. Wenn es Integration gibt, so ist es eine Integration mit Ablaufdatum. Sie endet meist schon in den höheren Schulstufen und auch an den Universitäten gibt es kaum Absolventinnen und Absolventen mit Behinderungen. Also gemeinsam lernen, Fehlanzeige.

Bedarfsorientierte Mindestsicherung:

Für erwachsene Menschen mit Behinderungen, die auf eine Mindestsicherung angewiesen sind, sieht die Situation ebenfalls nicht gut aus. Die erhöhte Familienbeihilfe und in manchen Fällen auch das Pflegegeld wird zum Haushaltseinkommen gezählt. Die in manchen Bundesländern kürzlich eingeführte 1.500 Euro Grenze pro Haushalt trifft Haushalte mit einer pflegebedürftigen Person besonders hart. Die bedarfsorientierte Mindestsicherung berücksichtigt somit nicht den behinderungsbedingten Mehraufwand.

Persönliche Assistenz:

Dieser so elementare Bereich für Menschen mit Behinderungen, der ihnen ein selbstbestimmtes Leben sichern soll, scheitert ebenfalls oft am politischen System in Österreich. Es ist von der Art der Behinderung und vom Wohnort abhängig, ob man Persönliche Assistenz bekommt. Meistens besteht kein Rechtsanspruch – bedarfsgerecht im Ausmaß ist sie meist auch nicht.

Ganz entgegen der Intention der UN-Konvention, ist der Anteil der Menschen mit Behinderungen, die in Einrichtungen leben, in den letzten 20 Jahren in Österreich sogar gestiegen. Die Chance zur Errichtung eines Inklusionsfonds im Rahmen des Finanzausgleichs zwischen Bund und Bundesländern wurde nicht genutzt.

Trotz all der Schwierigkeiten bemüht man sich, positive Impulse zu setzen. Ein Beispiel dafür ist der Versuch, die Sachwalterschaft durch das Erwachsenenschutzgesetz abzulösen. Nach jahrelanger Arbeit, unter vorbildlichem Einbezug der Betroffenen, gibt es zwar einen sehr guten Entwurf. Man bangt aber um die Umsetzung, da die finanziellen Mittel nicht freigegeben werden.

Die Liste der Mängel ließe sich wohl noch fortsetzen. Positiv ist, dass Dank Außenministerium seit heuer zumindest eine fehlerbereinigte Übersetzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen der UN-Konvention vorliegt.

Fazit ist, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen, die durch die UN-Konvention geschaffen wurden zwar zum Teil verheißungsvoll sind, aber leere Versprechungen bleiben, solange die Rechtsdurchsetzung nicht sichergestellt ist.

Es braucht endlich eine vollständige Durchsetzung der UN-Konvention auf nationaler Ebene. Menschen mit Behinderungen müssen als gleichberechtigte, mündige und selbstbestimmte Staatsbürgerinnen und Staatsbürger anerkannt werden.

Der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der Konvention ist mehr Vertröstungsinstrument als wirkliche Absicht etwas zu tun. Eine kürzlich vom Sozialministerium veröffentlichte „Zwischenbilanz“ ist ein Mittelding zwischen Verhöhnung und PR-Instrument.

Es muss erkannt werden, dass die Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen keine sozialstaatliche Wohltätigkeit ist, sondern ein unverzichtbares Menschenrecht. Ein Menschenrecht, welches in Österreich in Sonntagsreden gerne beschworen, im Alltag aber ignoriert wird.

Quelle: bizeps

Schweiz veröffentlicht ersten Staatenbericht

Die Schweiz ratifizierte im Jahr 2014 die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Nun war der erste Staatenbericht an die UNO fällig. „Jeder Vertragsstaat legt dem Ausschuss über den Generalsekretär der Vereinten Nationen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens für den betreffenden Vertragsstaat einen umfassenden Bericht über die Maßnahmen, die er zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Übereinkommen getroffen hat, und über die dabei erzielten Fortschritte vor“, lautet die Verpflichtung gemäß Artikel 35 „Berichte der Vertragsstaaten“ gemäß UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Heuer war daher der erste Staatenbericht zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in der Schweiz fällig. Dieser Staatenbericht wurde nun Ende Juni 2016 veröffentlicht:

<https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/ebgb/recht/international0/uebereinkommen-der-uno-ueber-die-rechte-von-menschen-mit-behinde/staatenbericht.html>

Wie weit die Einschätzungen der Staaten und jener der Zivilgesellschaft auseinander liegen, zeigt sich auch in der Schweiz. Während der Bundesrat im Bericht an die UNO festhält, dass die Rechtslage in der Schweiz „weitgehend die Rechte von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt“, sieht dies beispielsweise Inclusion Handicap gänzlich anders.

„Ein selbstbestimmtes Leben ist für viele Menschen mit Behinderungen noch in weiter Ferne“, sagt Pascale Bruderer Wyss, Präsidentin von Inclusion Handicap. „Sie begegnen jeden Tag zahlreichen Hindernissen.“ Inclusion Handicap kündigte daher schon jetzt an, im kommenden Jahr einen Schattenbericht mit dem Standpunkt der Zivilgesellschaft zu erstellen und die Mängel bei der Umsetzung der Konvention hervorheben.

Quelle: bizeps, Martin Ladstätter

Dies & Das

Bremer Erklärung zur Weiterentwicklung der Psychiatrie

Schwerpunktthema beim 52. Treffen der Beauftragten des Bundes sowie der Länder für die Belange behinderter Menschen im November in Bremen war die Weiterentwicklung der Psychiatrie auf Bundes- sowie Landesebene. Die Beauftragten haben die „Bremer Erklärung zur Weiterentwicklung der Psychiatrie in Deutschland“ beschlossen. In der gemeinsamen Bremer Erklärung fordern die Beauftragten Politik, Verwaltung sowie allen übrigen Beteiligten in Deutschland auf, die Psychiatrie im Sinne der UN-BRK weiterzuentwickeln.

Die „Bremer Erklärung zur Weiterentwicklung der Psychiatrie in Deutschland“ betont folgende Aspekte:

- gleiche Anerkennung vor dem Recht
- Assistierte Selbstbestimmung als Ergänzung zur rechtlichen Betreuung
- den Grundsatz „Ambulant vor stationär“ auch im psychiatrischen Unterstützungssystem verstärkt umsetzen
- Schutz der Unversehrtheit der Person
- Alternativen zur Zwangsunterbringung und Zwangsbehandlung entwickeln
- Recht auf Gesundheit
- Versorgung von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen und psychischen Erkrankungen; Beteiligung von Menschen mit Behinderungen
- den Leitgedanken „Nichts über uns ohne uns“ auch bei der Weiterentwicklung der Psychiatrie beachten und umsetzen

Die komplette Erklärung gibt es hier:

(<http://www.behindertenbeauftragter.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen55.c.15347.de>)

+++

Förderrichtlinie-Partizipation: Ab sofort können beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) Förderanträge für Maßnahmen gestellt werden, die die Fähigkeiten und Möglichkeiten der Organisationen von Menschen mit Behinderungen verbessern, Politik und Gesellschaft gleichberechtigt mitzugestalten. Insbesondere Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen erhalten damit Unterstützung für ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen, um sich intensiver und nachhaltiger in gesellschaftliche und politische Gestaltungsprozesse einzubringen. So ist zum Beispiel künftig auch die Förderung von Jugendarbeit oder von Nachwuchskräften für die Wahrnehmung von Leitungsfunktionen in Verbänden von Menschen mit Behinderungen möglich. Das kürzlich novellierte Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundesbehindertengleichstellungsgesetz - BGG) sieht in § 19 diese Förderung für Organisationen von Menschen mit Behinderungen vor, die ihre Interessen auf der Bundesebene vertreten. Die Verbände müssen insbesondere die Belange von Menschen mit Behinderungen ideell fördern und seit mindestens drei Jahren bestehen.

+++

Buchvorstellungen

Donja Amirpur: Migrationsbedingt behindert? Familien im Hilfesystem. Eine intersektionale Perspektive. Transcript Verlag, Bielefeld 2016, 312 Seiten, 29,99 Euro

Nicht zuletzt seitdem der UN-Fachausschuss in seinen „Abschließenden Bemerkungen“ aus dem Jahr 2015 an mehreren Stellen auf die Situation von Migrant*innen und Geflüchteten mit Behinderungen hingewiesen hat, ist die Betrachtung der Schnittstelle von „Migration“ und „Behinderung“ verstärkt in den Fokus der (Fach-)Öffentlichkeit getreten. Die Autorin Donja Amirpur ist wissenschaftliche Mitarbeiterin in der Arbeitsgruppe „Inklusive Pädagogik“ an der Universität Paderborn und lehrt und forscht zu Intersektionalität, Inklusion und Migration mit dem Schwerpunkt anti-musklimischer Rassismus. In Ihrem Buch setzt sie sich mit der weit verbreiteten Annahme sowohl der Wissenschaft als auch der Einrichtungen und Dienst der Behindertenhilfe auseinander, dass es eine „kulturelle Fremdheit“ der Migrations-Familien gebe, die den Zugang zum System der deutschen Behindertenhilfe behindere. Amirpur kommt in ihrer Studie zu anderen Ergebnissen: Entlang von biographischen Interviews und mit Hilfe einer intersektionalen Mehrebenenanalyse stellt sie die Barrieren im Hilfesystem und Partizipationsprozessen dar.

HGH

Gabriele Lingelbach / Anne Waldschmidt (Hg.): Kontinuitäten, Zäsuren, Brüche. Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen in der deutschen Zeitgeschichte. Campus Verlag Frankfurt / New York 2016, 290 Seiten, Euro

Der vorliegende Titel ist der erste in der Reihe „Disability History“ des Campus Verlages und bereits in der Einleitung gehen die Herausgeber*innen dem Verständnis von „Dis/ability in History“ – dem Verständnis von Behinderung in der Geschichte nach. Wesentlicher Ausgangspunkt ist, dass „Disability History“ Behinderung nicht als natürliche Gegebenheit auffasst, sondern als eine weitere Differenzkategorie analog zu Geschlecht/Gender oder Ethnizität/Race.

Im Weiteren geht der Sammelband unter anderem folgenden Fragen nach: Welche Ereignisse der deutschen Geschichte nach 1945 können als Momente des Wandels im gesellschaftlichen Umgang mit dem Phänomen „Behinderung“ betrachtet werden? War das Kriegsende tatsächlich eine Zäsur? Oder sollten andere Ereignisse, etwa der „Contergan-Skandal“ in der 60er Jahren als Wendepunkt angesehen werden? Verdienstvoll, dass auch der Blick auf die Rehabilitationspädagogik der DDR erfolgt, die Neue Soziale Bewegung von Menschen mit Behinderungen und der Diskurs über „Geschlecht und Körper“ thematisiert werden. Meiner Meinung nach ein gelungener Reihenaufakt, der Lust auf die weiteren Bände macht!

HGH

Rechtsanwaltsadressen

Liste von RechtsanwältInnen mit Erfahrungen im Sozial- und Verwaltungsrecht

Die nachstehende Liste des NETZWERK ARTIKEL 3 e.V. enthält Anwaltsadressen, bei denen behinderte Menschen gute Erfahrungen gemacht haben, was die Aufgeschlossenheit für das jeweilige Anliegen angeht. Die AnwältInnen sind teilweise selber behindert, ihre Spezialgebiete sind – soweit vorhanden – in Klammern aufgelistet. Die Liste selber wird nach Postleitzahlen geführt.

10437 - RAe Dr. Theben, Greifenhagener Str. 30, 10437 Berlin, Tel.: 030/437200-0, Fax: 030/437200-10 (Arbeit- und Verwaltungsrecht, Verstöße gegen das Diskriminierungsverbot, Ansprüche nach dem Gleichstellungsgesetz, Vereins- und Stiftungsrecht)

12347 - RA'in Pamela Pabst, Mohriner Allee 118 c, 12347 Berlin Tel: 030 / 701 727 13, Fax: 030 / 701 727 14, e-Mail: mail@pamelapabst.de (Strafrecht einschl. Opfervvertretung, Zivilrecht, Hilfsmittelrecht für Blinde und Sehbehinderte).

16356 - RA Leif Steinecke, Rebhuhnwinkel 46, 16356 Ahrensfelde (Berlin), Tel.: 030-9927-2893, Fax: 030 – 93665866, eMail: leifsteinecke@web.de (Patienten- und Sozialrecht)

18439 - Lars Bischoff, Wasserstr. 50, 18439 Stralsund, Tel.03831/298374 o. 75 Fax: 03831/298376 (Hilfsmittelversorgung)

22765 – Kanzlei Menschen und Rechte: Gabriela Lünsmann, Fachanwältin für Familienrecht: Erbrecht (speziell Behindertentestament), Betreuungsrecht, Familienrecht, auch Aufenthaltsrecht; Dr. Oliver Tolmein, Fachanwalt für Medizinrecht: Anti-Diskriminierungsrecht, Rechtsansprüche auf Inklusion und Teilhabe, Pflegerecht, Ansprüche gegen Krankenkassen, Arzthaftungsrecht, Strafrecht inkl. Nebenklage und Opferentschädigungsrecht, Beratung und Vertretung von Verbänden und Organisationen; Dr. Babette Tondorf, SGB IX-Arbeitsrecht, Beratung und Vertretung von Schwerbehindertenvvertretungen, Arbeits- und Beamtenrechtliches Antidiskriminierungsrecht, Strafrecht (insbesondere auch Verteidigung von Maßregelvollzugspatienten); Borselstraße 26, 22765 Hamburg, 040.600094700, Fax: 040.600094747, www.menschenundrechte.de

23701 - RAe Westphal & Kalläne, Janusstr. 5, 23701 Eutin, Tel.: 04521/4016-60, Fax: 04521/4016-70, e-Mail: info@westphal-kallaene.de (Heimrecht, Betreuungsrecht, Familienrecht, Erbrecht, Medizinrecht - Kalläne; Arbeitsrecht - Westphal, Sozialrecht - Vogel)

26135 - Rechtsanwalt Kroll, Haarenfeld 52c, 26135 Oldenburg, Tel: 0441/24270 Fax: 0441/27436, e-Mail: kontakt@rechtsanwalt-kroll.de, www.rechtsanwalt-kroll.de (Sozialrecht)

26135 - RA Judith Ahrend, Donnerschweerstr. 92, 26123 Oldenburg, Tel: 0441/21708680, Fax: 0441/21708688 (Sozialrecht)

28195 - RA'in Doris Galda, Fachanwältin für Sozialrecht, Obernstraße 80, 28195 Bremen, Telefon: 04 21/ 277 96 97, e-Mail: RA@sozialrecht-galda.de, www.sozialrecht-galda.de (Kranken- und Pflegeversicherung, Behindertenrecht, Rentenrecht, Unfallversicherung und angrenzende Rechtsgebiete)

36037 / 36167 - RAin Dr. Theresa Heinelt, Fachanwältin für Medizinrecht, Heinrichstraße 13, 36037 Fulda oder Siedlungsstraße 23, 36167 Nüsttal, Tel.: 0661/9 62 59 75, Fax: 0661/ 9 62 17 59 e-Mail: info@dr-heinelt.de, www.dr-heinelt.de

(Medizinrecht, Arzthaftungsrecht, Sozialversicherungsrecht, Hilfsmittelversorgung, Rehabilitationsrecht, Recht der sozialen Pflegeversicherung – Schwerpunkt bei Menschen mit Geburtsschäden und Hirnschädigungen)

44265 - Kanzlei Hüttenbrink, Piusallee 20-25, 44265 Münster, Tel. 0251/85 714-0, www.huettenbrink.com

44787 - RAin Martina Steinke, 44787 Bochum, Tel. 0234/9159131
E-Mail: martina.steinke@sozialrecht-bochum.de , www.sozialrecht-bochum.de (Sozialrecht, insbesondere Rechte von Menschen mit Behinderungen; Beratung zum Persönlichen Budget; Allgemeines Gleichbehandlungsrecht, Betreuungsrecht; Heimrecht)

46045 - Kanzlei Bonmann und Feldmann (Feldmann der Spezialist), Wörthstr. 9, 46045 Oberhausen, Tel. 0208/85321 o. 0208/804265, Fax: 0208/208161

51465 – RAin Anja Bollmann, Jakobstraße 113, 51465 Bergisch Gladbach
Tel: 02202/ 29 30 60, Fax: 02202/ 29 30 66, e-Mail: KanzleiBollmann@aol.com
www.neubauer-bollmann.de (Sozialrecht)

51465 – RA Andreas Fritsch, Laurentiusstr. 14, 51465 Bergisch Gladbach, Tel.: 02202/293090, Fax; 02202/293099, e-Mail: info@fritsch-graf-horsten.de, www.fritsch-graf-horsten.de

54310 - Paul Haubrich, Im Gartenfeld 1, 54310 Ralingen, Telefon: 06585-991183, Fax: 06585-991184, e-Mail: mail@ra-haubrich.de (Sozial- und Verwaltungsrecht)

55116 – RA Wilfried Schmitz, Leibnizstr. 10, 55118 Mainz, Tel.: 06131/232708, Fax: 06131/223803, e-Mail: mail@ra-dr-reichert.de

55116 - RA Hans-Christian Kutzner, Emmerich-Josef-Str. 5, 55116 Mainz, Tel.: 06131/629380, Fax: 06131/6293811, e-Mail: ra@ra-kutzner-mainz.de (Arbeitsrecht/Arbeitgebermodell)

64521 – RAe W. Höfle, F. Beye, E. Höfle, P. Eckhardt, J. Schmidt (Erbrecht und BSHG), Walther-Rathenau-Str.11, 64521 Groß-Gerau, Tel.: 06152/92260, Fax: 06152/922626

67059 – RA Hans-Joachim Dohmeier, Ludwigstr.49, 67059 Ludwigshafen, Tel.: 0621/512254, Fax: 0621/518752

68723 - Stefan Krusche, Rentenberater, Tilsiter Weg 2, 68723 Schwetzingen, Tel.: 06202/22525, Fax: 06202/126924 e-Mail: stefan.krusche@online.de (u.a. gesetzliche Rentenversicherung, Rentenberechnung, Schwerbehindertenrecht)

80637 – RA Wilfried Deisser, Landshuter Allee 8-10, 80637 München, Tel.: 089/96165-333, Fax: 089/96165-332, kontakt@kanzlei-deisser.de (private Berufsunfähigkeitsversicherung, gesetzliche Erwerbsminderungsrente, private Krankenversicherung)

91054 - RA Michael Baczko, Harfenstr. 4, 91054 Erlangen, Tel.: 09131/611870, Fax: 09131/611868, e-Mail: michael@baczko.de

91054 - RA Thomas Donderer, Bismarckstr. 23, 91054 Erlangen, Tel: 09131/29705, Fax: 09131/202825, e-Mail: ra-donderer@t-online.de (Behindertenrecht, Betreuungsrecht, Mietrecht, Unfallregulierung, allgemeines Zivilrecht)

97980 – RA Leonhard Steigmeier (Kanzlei Schöppler), Mittlerer Graben 54, 97980 Bad Mergentheim, Tel.: 07931/3035 o. 07931/95940, Fax: 07931/3037 (Arbeitgebermodell)

(Stand: 1. Juni 2016)

Voll- und Fördermitglieder

Arnade Dr. Sigrid, Berlin - Bartz Gerhard, Mulfingen - Beratungsstelle ZENIT e.V., Rudolstadt – Berger Waltraud, Regensburg - Berliner Zentrum für Selbstbestimmtes Leben - Bisch Theresia, Karlsruhe - Bleif Max, Ludwigsburg - Bönning Hans-Reiner, Berlin - Boos-Waidosch Marita, Mainz – Breuer Rudi, Düsseldorf - Broermann Ursula DIPB, Stuttgart - Brückner Jürgen, Falkenberg - David Waltraud, Neunkirchen - Degener Prof. Dr. Theresia, Schwelm – Dörner Prof. Dr. Klaus, Hamburg - Eckert Dr. Detlef, Halberstadt - Edler Birgit, Ambulante Dienste Münster - fab e.V., Kassel - Fischer Andrea, Berlin – Fischer Christian, Bonn – Frehe Horst, Bremen - Geschäftsstelle fib e.V., Marburg - Groß Petra, Kassel – Haack Karl Hermann, Berlin - Haase Clemens, Warendorf - Häfner Sabine, Berlin - Heiden H. – Günter, Berlin - Heineker Uwe, Mülheim a.d.Ruhr - Hepe-Hönsch Heike, Sättelstädt – Hermes Prof. Dr. Gisela, Kassel - Herrmann, Dr. Georg, Essen - Herold Familie, Tann - Hirschberg, Prof. Dr. Marianne, Bremen - Hömmen Diana, Lönningen-Benstrup - Kalläne Johannes, Eutin – Klemm Thorsten, Gelsenkirchen - Koch Andrea, Hünfeld - Körner Klaus, Petershagen - Körting Dr. Ehrhart, Berlin – FORUM & Fachstelle INKLUSION, Tübingen – Krosta, Manuela – Berlin, Krusche Stefan, Schwetzingen - Kuliberda Christoph, Sandersdorf - Lehning-Fricke Elke, Berlin – Lorch, Gotthilf, Tübingen - Lübbers Sigrid, Hannover - Markus Jürgen, Marburg - Mattischeck Heide, Buttenheim – Miles-Paul Ottmar, Kassel - Müller Monika Anna, München - Neu-Schrader Stefanie, Lüneburg - Nitschke-Frank Maren, Kiel - Pfahl, Prof. Dr. Lisa, Berlin - Powell, Dr. Justin, Berlin – Radtke, Dinah, Erlangen - Roßbach Gaby, Nürnberg - Ref.-Behindertenpolitik AstA, Uni Bielefeld – Reichelt Bärbel, Berlin - Reinhold Daniela, Berlin - Rütten Gregor, Heidelberg – Sakrzewski Brigitte, Berlin – Sanner Rainer, Berlin - Schadendorf Jörg, Hamburg – Schäffer Lydia, Schweich - Schatz Andrea, Berlin - Schönfleisch Silke, Kronberg - Schönhut-Keil Evelin, Wiesbaden – Schreiner Angela, Hagen - Seidel Stephanie, Potsdam - selbstbestimmt leben, Bremen - Selbsthilfe Körperbehinderter, Göttingen - Sozialverband Deutschland Berlin - Sporkmann Carsten, Berlin - Stock Dr. Anke, München – Stolzenbach Martina, Neustadt - Stowasser Christa, Neufra – Tolmein Dr. Oliver, Hamburg - Vieweg Barbara, Jena - Vogel Dr. Hans-Jochen, München - Vogel Ivo, Berlin - Waldschmidt Prof. Dr. Anne, Köln - Weinert Matthias, Bremen - Wittich Gregor, Hamburg - Wolter Michael, Zeuthen – Worseck, Thomas, Hamburg - WüSL Selbstbestimmtes Leben, Würzburg - Wuppertaler Behindertenrat - Zinsmeister Prof. Dr. Julia, Köln – ZSL, Mainz

(Stand: 17. Oktober 2016)